

**Shaykh Muhammad Afifi al-Akiti**

Englisches Original unter :

[http://www.livingislam.org/maa/dcmm\\_e.html](http://www.livingislam.org/maa/dcmm_e.html)

# Die Verteidigung des Verletzten durch das Tadeln des Rücksichtslosen - Gegen das Töten von Zivilisten

مدافع المظلوم برّد المهامل  
على قتال من لا يقاتل

*Mudâfi' al-Mazlum bi-Radd al-Muhâmil  
'alâ Qitâl Man Lâ Yuqâtil*

**Einleitung von Shaykh Gibril F. Haddad**

## Fatwa gegen (kriegerisches) Abzielen auf Zivilisten

© 2005 Shaykh Muhammad Afifi al-Akiti

Dieser Text kann auch in pdf < pdf.text > abgerufen werden und wurde im Englischen Original durch Amal Press in einem Band namens 'The State We Are In: Identity, Terror and the Law of Jihad', gemeinsam mit anderen Autoren und separat als Broschüre durch Aqsa Press und Warda Publications herausgegeben.

(Deutsche Übersetzung:

Michael Muhammad Hanel; aufgrund des Erfordernisses möglichst schneller Verbreitung dieses Textes, möge man mir die sprachlichen Mängel dieser rasch erstellten Übersetzung nachsehen. IsA werden sie bald nach und nach behoben werden. Dennoch bin ich voll der guten Hoffnung, dass vorliegende Übersetzung den erwartenden Zweck auch in dieser Form ausreichend erfüllt - isA. Hanel, Schweiz 8/2006)

## Inhalt

- ▼ Einleitung von Shaykh Gibril F. Haddad
- ▼ Glossar
- ▼ Die Verteidigung des Verletzten durch das Tadeln des Rücksichtslosen - gegen das Töten von Zivilisten
- ▼ Voranzustellende Fragen
- ▼ Auszug eines Artikel einer Gruppe namens '*al-Muhajiroun*'
- ▼ Shaykh Muhammad Afifi al-Akiti's Fatwa
- ▼ *Fasl* I. Das Ziel, die Absicht: *Maqtûl*
- ▼ *Fasl* II. Die Ermächtigung, die Autorität: *Âmir al-Qitâl*
- ▼ *Fasl* III. Die Methode: *Maqtûl bih*
- ▼ *Hâsil* (Rechtliches Ergebnis)
- ▼ *Masâ'il Mufasssala* (Verschiedene Fragen)
- ▼ *Tatimma* (Schlussfolgerung)
- ▼ Ausgewählte Bibliographie

## Einleitung



Im Namen Gottes, des Erbarmers, des Barmherzigen

Verehrter Leser, Friede sei mit jenen, welche der Rechtleitung folgen!  
Es ist mir eine Ehre, folgende Fatwa oder "Antwort eines qualifizierten Gelehrten" vorzulegen. Der Titel lautet, "Die Verteidigung des Verletzten durch das Tadeln des Rücksichtslosen - gegen das Töten von Zivilisten" und wurde verfasst von Shaykh Muhammad Afifi al-Akiti, einem malaysischen Gelehrten der Shafii Schule, der unter anderem auch in Oxford studierte. Der Shaykh hat diesen Artikel innerhalb weniger Tage verfasst, nachdem ich ihn gebeten hatte, uns Richtlinien zu geben, in Hinblick auf Angriffe auf Zivilisten, zivile Zentren und Selbstmordanschläge, als Antwort auf eine Pseudo-Fatwa, die von einer absonderlichen, in England beheimateten Gruppe herausgegeben wurde, die solche Verbrechen befürwortet. Bei der Lektüre von Shaykh Afifi's Fatwa, seien Sie nicht überrascht, wenn sie möglicherweise noch nie zuvor solch klare Gedankengänge und eindeutige Ausdruckweise gelesen haben, darüber hinaus mit breitem, solidem islamischen Rechtswissen gepaart. Durch dessen Anwendung werden zentrale islamische Konzepte bezüglich Kriegsführung und dessen Gesetzlichkeit, Zulässigkeit und Grenzen, bzgl. Selbstmordanschläge, rücksichtslose Angriffe auf Zivilisten und weiteres dargestellt. Möge dies der beste Beginn für eine wahrhaftige Übermittlung der untadeligen, sachlichen Position des Islams gegen Terrorismus sein – in der Hoffnung, dass die Schuldigen der Gerechtigkeit zugeführt werden.

Lieber Muslim-Leser, *as-Salâmu `alaykum wa-rahmatuLLâh:*

Lesen Sie diese erhellende *Fatwa* von Shaykh Muhammad Afifi al-Akiti sorgfältig und lernen Sie sie verstehen. Vervielfältigen Sie diese, veröffentlichen Sie sie und lehren Sie sie. Vielleicht werden wir unter jene gezählt, die einiges dazu beitragen konnten, Falsches wieder zurechtzurücken, nicht nur in unseren Herzen, wie wir dies ständig tun, sondern auch mit unseren Zungen, gemäß der Gepflogenheit jener Lehrer und Prediger der Wahrheit, die mit dem Geist erfüllt sind.

Mit größtem Dank an unseren Lehrer, für diese, so lange erwartete Antwort - auch in Hinblick darauf, mich an jene Gründe zu erinnern, die mich in erster Linie bewogen haben, den Islam anzunehmen.

## TAQRIZ – BESCHEIDENE EHRUNG

*Praise to God Whose Law shines brighter than the sun!  
Blessings and peace on him who leads to the abode of peace!  
Truth restores honour to the Religion of goodness.  
Patient endurance lifts the oppressed to the heights  
While gnarling mayhem separates like with like:  
The innocent victims on the one hand and, on the other,  
Silver-tongued devils and wolves who try to pass for just!*

*My God, I thank You for a Teacher You inspired  
With words of light to face down Dajjal's advocates.  
Allâh bless you, Ustadh Afifi, for **Defending the Transgressed  
By Censuring the Reckless Against the Killing of Civilians!**  
Let the powers that be and every actor-speaker high and low  
Heed this unique Fatwa of knowledge and responsibility.*

*Let every lover of truth proclaim, with pride once more,  
What the war-mongers try to bury under lies and bombs:  
Islam is peace and truth, the Rule of Law, justice and right!  
Murderous suicide is never martyrdom but rather perversion,  
Just as no flag on earth can ever justify oppression.  
And may God save us from all criminals, East and west!*

Mit Genehmigung von Shaykh Afifi habe ich einige kleine textliche Verbesserungen in Hinblick auf Stil, Orthografie, Standardisierung, Fußnoten, leichtere Lesbarkeit und etc. vorgenommen.

Ebenfalls habe ich das folgende Glossar jener arabischen Ausdrücke hinzugefügt, welche nicht direkt im Text durch den Shaykh erläutert wurden.

Möge Allâh *Subhânahu wa-Ta'âlâ* Shaykh Muhammad Afifi im Diesseits und im Jenseits behüten, ihn und seine Lehrer für sein segensreiches Werk belohnen, uns dessen Nutzen gewähren und unseren Glauben und unsere Handlungen zu unserer diesseitigen und jenseitigen Sicherheit korrekt ausrichten.

Friede und Segen sei auf dem Propheten, seiner Familie und seinen Gefährten *wal-hamdu liLlâhi Rabb al-'âlamîn*.

G.F. Haddad  
Freitag, Tag des Jumu`a nach `Asr  
1 Rajab al-Haram 1426  
5 August 2005  
Brunei Darussalam

## GLOSSAR

*ahl* = [1] Leute, Volk; [2] qualifizierte Mitglieder oder Praktizierende  
*`aql* = Verstand, Vernunft  
*Ahâdith al-Ahkâm* = Überlieferungen, Belegtexte für gesetzliche Regelungen  
*`amal* = Tat, Handlung  
*asl* = siehe *usul*  
*Âyât al-Ahkâm* = Qur'ânische Belegtexte für gesetzliche Regelungen  
*bâb* = Kapitel oder juristisches Thema  
*Banû Âdam* = Stamm Adams, Menschenwesen  
*dâbit* = siehe *dawâbit*  
*darûra* = Notwendigkeit  
*dawâbit* = pl. von *dâbit* = Standard oder grundlegende Regel  
Doctor Angelicus = engelhafter Gelehrter, ein, dem Thomas Aquin, dem großen Theologen der westlichen Kirche verliehener Titel  
*da`i* = Prediger  
*dunyâ* = Diesseits  
*fâ`ida* = Nutzen  
*faqîh* = siehe *fiqh*  
*fard `ayn* = individuelle Verpflichtung  
*fard kifâya* = Verpflichtung der Gemeinschaft  
*far`i* = adj. von *far`*, siehe *furu`*  
*fasl* = siehe *fusûl*  
*fatwâ* = Rechtsauffassung, rechtliche Entgegnung, Gutachten des *faqîh*  
*fiqh* = Islamisches Rechtswesen, adj. *fiqhî* = rechtlich  
*fitna* = Bemühung, Versuchung, Verführung, Täuschung, Chaos, Test und Unglück  
*fitra* = gesunder Verstand und Seele, natürliche Grundausrichtung  
*fuqahâ'* = pl. von *faqîh* (q.v.)  
*furû`* = pl. von *far`*, [1] Zweige (des Gesetzes), sekundäre Rechtsliteratur;  
[2] Ableitungen, abgeleitete juristische Prinzipien  
*fusûl* = pl. von *fasl* = Unterabteilungen oder juristische Besonderheiten  
*Hadîth* = Aussagen, Handlungen des Propheten Muhammad, Friede & Segen sei mit ihm  
*halâl* = gesetzlich, gestattet  
*harâm* = kategorisch verboten, ungesetzlich  
*hâsil* = juristisches Ergebnis  
*hukm [shar`i]* = gesetzliche Stellung, gesetzliche Regelung  
Iblîs = Satan  
*Ihsân* = Vorzüglichkeit, Klimax religiöser Praxis  
*Ijmâ`* = Übereinstimmung  
*ijtihâd* = unabhängiges Urteil, persönliche Entscheidung  
*insâf* = Fairness, Dinge zurecht rücken  
*Jâhilî* = lit. unwissend; ein vor-islamisches Arabien  
*Jamâ`a* = die orthodoxe Gemeinschaft  
*Jamâl al-Shuhadâ'* = Die Schönheit der Märtyrer, der Titel des ermordeten Wesirs Nizâm al-Mulk  
*Jihâd* = moralischer oder militärischer Kampf des *mujâhid*  
*khilâf* = (juristische) Uneinigkeit  
*khilâfiyya* = fem. adj. von *khilâf* = verbunden mit

(juristischer) Uneinigkeit  
*madhhab* = Rechtsschule  
*makrûh* = abzulehnen, abscheulich, unbeliebt, gesetzlich abzulehnen  
*maqâsid* = pl. von *maqsad*, Ziel oder Ergebnis  
*maqsad* = siehe *maqâsid*  
*masâ'il* = pl. von *mas'ala* = Frage oder rechtliche Diskussion or Rechtsfall  
*masâ'il mufassala* = detaillierte Fragen und Antworten  
*mas'ala* = siehe *masâ'il*  
*mashaha* = Wohlfahrt, öffentliches/allgemeines Gut  
*mubâh* = zulässig, juristisch nicht relevant  
*mufassir* = Exeget, Interpret  
*mufî* = jemand der *fatwâs* oder formale Rechtsauskünfte erteilt  
*Muhaqqiq* = Der Aufmerksame Prüfer, ein Titel des Imâm al-Kurdî, einem der letzten großen Juristen unserer Schule  
*mujâhid* = einer der den *jihâd* (q.v.) unternimmt  
*mukallaf* = rechtlich verantwortlicher Muslim  
*mushâraka* = gegenseitige oder von einander abhängige Angelegenheit  
*nafs* = das Ich, das Selbst, die Seele  
*nasîha* = glubwürdig, aufrichter Rat  
*qadâyâ* = pl. von *qadîya* = Thema oder juristischer Kontext  
*qâdî* = Richter am islamischen Gerichtshof  
*qâ'ida* = siehe *qawâ'id*  
*qâtîl nafsah* = Selbstmordmörder, Selbstmord  
*qawâ'id* = pl. von *qâ'ida* = Maxime, jur. Prinzip  
*qawl* = Spruch oder Rechtsstand  
*qitâl* = Krieg, Schlacht  
*sabab al-wujûd* = raison d'être, Daseinszweck  
*sabr* = geduldiges Ausharren, Standhaftigkeit  
*Sahâbî* = Gefährten des Propheten Muhammad, Friede und Segen auf ihm  
*Salaf* = fromme Vorgänger, Autoritäten der Vergangenheit  
*shahîd*, pl. *shuhadâ'* = der sich selbst, nur für die Sache Gottes aufopfernde Gläubige, Märtyrer  
*shar`i* = adj. gesetzlich in den Augen der *Shari`a* (Islamisches Gesetz), rechtmäßig,  
*siyar* = militärische Unternehmung  
*sunna* = Weg, Pfad  
*sûra* = ein Kapitel des Qurân  
*Tâbi`î* = Nachfolger der Prophetengefährten  
*tafakkur* = Überlegung  
*tafsîl* = detaillierte juristische Disputation  
*tahluka* = Selbstzerstörung  
*thaghrîr bil-nafs* = jemandes Leben aufs Spiel setzen  
*tatimma* = Entscheidung  
*tawakkul* = Gottvertrauen, Frömmigkeit  
*thawâbit* = pl. von *thâbit* = Axiom  
*Umma* = die umspannende Gemeinschaft der Muslime  
*usûl* = pl. von *asl* = zugrunde liegendes Prinzip; adj. *usûlî*  
*wahm* = Vorstellungsvermögen oder Gefühle  
*wasâ'il* = pl. von *wasîla*, Mittel  
*wasîla* = siehe *wasâ'il*

# Die Verteidigung des Verletzten durch das Tadeln des Rücksichtslosen - Gegen das Töten von Zivilisten

*Fatwa*

gemäß der Rechtsschule von  
Imâm Shâfi'î

von

Shaykh Muhammad Afifi al-Akiti

## Initiale Fragestellung

Wenn Sie Zeit haben, sich mit diesem heiklen Thema zum Wohle der gesegneten *Umma*, die sich tagtäglich Spaltungsangriffen ausgesetzt sieht, zu beschäftigen, dann können die folgenden segensreichen Worte möglicherweise dazu beitragen. Gerne möchte ich Ihnen einen unten folgenden Artikel vorstellen, der die wesentlichsten Punkte jenes Problems herausstreicht, welchem wir uns gegenüber sehen und der zeigt, warum es durchaus möglich ist, dass junge Muslime sich dem Extremismus zuwenden. Dieser Artikel wurde vor nicht allzu langer Zeit von der Gruppe "*Al-Muhajiroun*", die von Omar Bakri Mohammed angeführt wird, herausgegeben. Welcher Art unsere Vorbehalte gegen diesen Herrn auch immer sein mögen, so sind doch die Vorbehalte gegen den Text an sich weit bedeutsamer. Und möglicherweise sind es gerade Texte solcher Art, welchen umgehend entgegengetreten werden muss.

## Auszug eines Artikels, der von einer Gruppe, namens '*al-Muhajiroun*' herausgegeben wurde:

### **AQD UL AMAAN: ZUR SICHERHEITSGARANTIE**

Muslimen, die im Machtbereich und unter der Sicherheitsgarantie von jemandem leben, ist es nicht gestattet gegen jene zu kämpfen, mit welchen sie diesen Sicherheitsvertrag abgeschlossen haben. Das Einhalten von (Sicherheits)Verträgen ist eine wesentliche Verpflichtung für Muslime.

Daher ist es jenen Muslimen, die im Ausland leben und die nicht vertraglich an die *Kuffar* (Nichtmuslime) gebunden sind, gestattet, die Nichtmuslime anzugreifen, gleichgültig ob dies aufgrund eines Vergeltungsschlages für ständiges Bombardement oder unausgesetztes, weltweites Morden an Muslimen durch die Hände der Nichtmuslime oder durch eine Angriffsattacke, um Muslime aus der Gefangenschaft der *Kuffar* zu befreien, geschieht. Daher sind für sie solche Angriffe wie am 11. September durchgeführt wurden, eine zulässige Form des *Jihads*, auch wenn es den Muslimen die in Amerika wohnen und einen Gesellschaftsvertrag abgeschlossen haben, nicht gestattet ist, solche oder ähnlich großartige Aktionen durchzuführen.

Dieser Artikel spricht über den Vertrag und darüber, was die Gelehrten über *Al Aqd Al Amaan* – den Sicherheitsvertrag geäußert haben. [...]

## Shaykh Muhammad Afifi al-Akiti's *Fatwa*

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ  
الحمد لله الذي يُجِدُّ الحَرْبَ وَلَا يُحِبُّ المَعْتَدِينَ والصَّلَاةَ وَالسَّلَامَ عَلَى قَائِدِ  
الْأُمَّةِ الَّذِي هُوَ أَصْبَرُ عَلَى أَذَى الْأَعْدَاءِ بِفُتُوَّةٍ كَامِلَةٍ وَمُرُوَّةٍ شَامِلَةٍ وَعَلَى  
آلِهِ وَأَصْحَابِهِ وَجَيْشِهِ أَجْمَعِينَ

*bismillahi r-rahman al-rahim*

*al-hamdulillah alladhi yahuddu l-harba wa-la yuhibbu l-mu'tadina wa s-salatu wa-s-salamu 'ala qa'idi l-ummah alladhi huwa asbaru 'ala adha l-a'da'i bi-futuwwatin kamilatin wa-muru'atin shamilatin wa-'ala alihi wa-ashabihi wa-jayshih ajma'in!*

[Im Namen Gottes des Erbarmers, des Barmherzigen.

Lob sei Gott, der dem Krieg seine Grenzen gesetzt hat und Übertreter nicht liebt! Segen und Friede sei auf dem Oberhaupt der Gemeinschaft, dem duldsamsten aller Menschen im Angesicht des vom Feind zugefügten Leids, dem mit vollkommener Ritterlichkeit und Männlichkeit – und auf seiner Familie, Gefährten und Armee!]

Dies ist eine Zusammenstellung von *masâ'il*, mit dem Titel:

***Mudâfi' al-Mazlûm bi-Radd al-Muhâmil 'alâ Qitâl Man Lâ Yuqâtil***

**[Die Verteidigung des Verletzten durch das Tadeln des Rücksichtslosen - gegen das Töten von Zivilisten]**, welche als Antwort auf jene *fitna* geschrieben wurde, welche die Gemeinschaft tagtäglich umgarnt. Teilweise Verursacher dieser Irreführung sind jene, die bewusst und/oder unbewusst die juristische Behandlung der Thematik – Krieg – aus ihrem Kontext zerren (der technische *fiqh* Ausdruck variiert gemäß *bab*: von *siyar*, zu *jihâd* oder *qitâl*) und fehl interpretieren, um ihre unrechten Taten zu rechtfertigen. Möge Allah unsere Augen der wahren Bedeutung [*haqîqa*] von *sabr* öffnen und der Tatsache, dass wir nur dadurch den Kampf, welchen wir im Diesseits ausgesetzt sind, besonders in unseren dunkelsten Stunden, erfolgreich bestehen können; denn wahrlich ER ist mit jenen, die geduldig der Heimsuchung widerstehen!

Es gibt keine *khilaf*, Uneinigkeit zwischen allen zeitgenössischen *Shafi'i fuqahâ'* oder anderen sunnitischen Rechtsgelehrten des Nahen oder Fernen Ostens in der Zurückweisung [*mardûd*] oben zitierter Meinung und darin, diese nicht nur als eine Fehldarstellung [*shâdhah*] oder als völlig schwach [*wâhin*] zu bezeichnen, sondern auch als gänzlich falsch [*bâtil*] und als eine irreführende Neuerung [*bid'a dalâla*]: Solche '*amal*, Tat kann von keinem *mukallaf* ausgeführt werden. Es ist zusätzlich zu bedauern, dass zitierte Abhandlung in einem juristischen Stil abgefasst wurde, die jeden gelehrten Juristen das Fürchten lehrte und entsetzte (da es ein unreifer, allerdings überzeugend klingender Versuch ist, eine fehlgeleitete persönliche Meinung mit dem Nimbus der Gelehrsamkeit zu kaschieren, ein Versuch, unser Gesetz in Geiselhaut zu nehmen, indem nur eine der vielen *qadâya* dieses Themenkomplexes in Anwendung gebracht wird und andere, verantwortungslos

vernachlässigt werden). Bei dieser Gelegenheit mögen sich die Studenten des *fiqh* die Wichtigkeit in Erinnerung rufen, welche der Disziplinierung des Denkens zukommt und ständig auf die *thawâbit* und *dawâbit* zu achten, wenn ein *furû* 'juristischer Text analysiert wird, um sicherzustellen, dass die, dem jeweiligen Fall zugrunde liegenden Grundsatzregeln nicht verletzt werden.

Oben zitierte Ansicht ist in dreierlei juristischer Hinsicht [*fusûl*] problematisch:

(1) das Ziel [*maqtûl*]: ohne Zweifel, Zivilisten;

(2) die autorisierende Instanz, das Töten auszuführen [*âmir al-qitâl*]: denn keine muslimische, autorisierte Instanz hat den Krieg erklärt – und wenn es doch solch eine Erklärung gegeben hat, so gilt zurzeit der Waffenstillstand [*hudna*] und

(3) die Art der Ausführung [*maqtûl bih*]: denn entweder ist es *harâm* oder wenn als Selbstmord [*qâtîl nafsah*] ausgeführt, verflucht oder zumindest zweifelhaft [*shubuhât*], sodass jene davon Abstand zu nehmen haben, die religiöse Gewissenhaftigkeit bewahren [*wara*]. Jeder gesunde, zurechnungsfähige Muslim der anderer Überzeugung ist und der Meinung, dass obiges kein Verbrechen [*jinâya*] darstellt, wäre sowohl rücksichtslos [*muhmil*] als auch irreführt [*maghrûr*]. Vielmehr, ob er dies nun wahrhaben will oder nicht, würde er durch solche Handlungen Bestimmungen unseres Gesetzes missbrauchen, welche nur für die herkömmliche (oder autorisierte) Armee eines muslimischen Staates Geltung haben und für deren Kommandanten zur Durchführung bestimmt sind, aber nicht für Individuen, die in keiner Verbindung zum Militär oder den politischen Verantwortlichen des Staates [*dawla*] stehen.

Die Entscheidung nach islamischer Gesetzgebung lautet: wenn ein Muslim solch einen Angriff willentlich ausführt, hat er als Mörder und nicht als Märtyrer oder Held zu gelten und er wird dafür in der nächsten Welt bestraft werden.

## Fasl I. Das Ziel: *Maqtûl*

Die Behauptung: "Daher ist es jenen Muslimen, ... gestattet, die Nichtmuslime im Westen anzugreifen", wobei mit „Nichtmuslime“ gemeint sein kann und tatsächlich auch gemeint sind, Zivilisten oder in der Terminologie des *fiqh*: jene, die nicht an direkten Kampfhandlungen beteiligt sind [*man la yuqâtîlu*].

Diese Ansicht steht folgendem bekannten Rechtsprinzip [*dâbit*] unserer Gesetzgebung entgegen:

لَا يَجُوزُ قَتْلُ نِسَائِهِمْ وَلَا صِبْيَانِهِمْ إِذَا لَمْ يُقَاتِلُوا

"*la yajUzu qatlu nisA'ihim wa-la Sibyanihim idhA lam yuqAtilU*"  
[es ist nicht zulässig ihre (der Gegner) Frauen und Kinder zu töten, wenn diese nicht direkt an den Kampfhandlungen beteiligt sind.]

Dieses Prinzip wird mit dem prophetischen Verbot für die Soldaten begründet, Frauen und Kinder zu töten; ein Hadith, überliefert von Ibn 'Umar (möge Allâh mit ihnen beiden zufrieden sein), aufgezeichnet von den Imamen Malik, al-Shafi'i, Ahmad, al-Bukhari, Muslim, Ibn Majah, Abu Dawud, al-Tirmidhi, al-Bayhaqi and al-Baghawi (möge Allâh mit ihnen allen zufrieden sein!) und anderen Ahadith.

Imam al-Subki (ﷺ möge Allah mit ihm zufrieden sein!) hat eindeutig klar gemacht, wie die Gelehrten dieses Verbot verstanden haben und welches grundlegende Gesetz daraus abgeleitet wird: "[ein muslimischer Soldat] darf keine Frau und kein Kind töten, außer diese wären an direkter Kriegshandlung beteiligt und sie dürfen nur aus Gründen der Selbstverteidigung getötet werden" [al-Nawawi, *Majmû'*, 21:57].

Selbstverständlich sind auch Männer und unbeteiligte Zuschauer, die in keinerlei Kriegshandlung verwickelt sind, ebenfalls von dieser Ausnahme betroffen. Das Wesen dieses Verbots ist so genau bezeichnet und definiert, dass es keine zulässige *shar'î* Entschuldigung gibt, dieses Kriegsabkommen zu umgehen und nicht am Kampf beteiligte Zivilisten oder dergleichen anzugreifen, und der *hukm shar'î* diese zu töten, bezeichnet diese Handlung nicht nur als *harâm*, sondern als Hauptsünde [*Kabira*], die einer unserer Hauptverpflichtungen unserer Lebensführung entgegensteht.

## Fasl II. Die Ermächtigung: Âmir al-Qitâl

**Die Behauptung:** "Daher ist es jenen Muslimen, die im Ausland leben und nicht vertraglich an die *Kuffar* (Nichtmuslime) gebunden sind, gestattet, die Nichtmuslime anzugreifen, gleichgültig ob dies aufgrund eines Vergeltungsschlages für ständiges Bombardement oder unausgesetztes weltweites Morden an Muslimen durch die Hände der Nichtmuslime geschieht", welche mit einschließt, dass der Kriegszustand mit einem bestimmten nichtmuslimischen Land herrscht, welches als Aggressor definiert ist -

verletzt eine der wichtigsten Grundregeln unserer Gesetzesausübung:

أَمْرُ الْجِهَادِ مَوْكُولٌ إِلَى الْإِمَامِ وَاجْتِهَادِهِ وَيَلْزَمُ الرِّعِيَّةَ طَاعَتَهُ فِيمَا يَرَاهُ مِنْ ذَلِكَ

*"amru l-jihAdi mawkulun ila l-imAmi wa-ijtihAdihi wa-yalzamu r-ra'iyata  
TA'atuhu fImA yarAhu min dhalika"*

[Die Frage der Kriegserklärung (oder diese nicht auszusprechen) zu entscheiden, obliegt der Exekutivmacht: das sich Fügen in die, von der Staatsgewalt, in der Sache als richtig erachteten Entscheidung, ist Pflicht für die Staatsbürger.]

und

وَلِإِمَامٍ أَوْ أَمِيرٍ خِيَارٌ بَيْنَ الْكُفِّ وَالْقِتَالِ

*"wa-li-imamin aw amirin khiyarun bayna l-kaffi wa l-qitAli"*

[Der Exekutive oder ihren untergeordneten Dienststellen obliegt die Entscheidung die Kriegserklärung auszusprechen oder nicht].

Entscheidungen dieser Art, wie Waffenstillstand [*'aqd al-hudna*], Friedensabkommen [*'aqd al-amân*], Aburteilung von Kriegsgefangenen [*al-ikhtâr fi asîr*], kann in jedem muslimischen Staat nur von der staatlichen Exekutivmacht, der politischen Führung [*imâm*] oder einer von ihr beauftragten untergeordneten Stelle [*amîr mansûbin min jihati l-imâm*] getroffen werden. Dies ist eine Voraussetzung, welche die Muslime aus ihren autoritativen *naql* [Schriften] ableiten, die von niemandem gezeugnet wird, außer von jenen, die ihren *'aql* [Verstand] betrügen. Die diesem Sachverhalt zugrunde liegende Begründung [*'illa aslîyya*], ist, dass in diesen Fragen das öffentliche Interesse berührt wird, und daher die Entscheidung darüber einzig der Staatsführung zukommt.

لأنَّ هذا الأمرَ من المصالح العامَّة التي يختصُّ الإمامُ بالنظر فيها

*li-anna hadha l-amra mina l-masAlîHi l-'Ammati allati yakhtassu l-imAmi bi-naZari fî-ha.*

Dies alles ist auf den wohl bekannten gesetzlichen Prinzipien [*qâ'ida*] begründet:

تَصَرُّفُ الإمامِ على الرَّعِيَّةِ منوطٌ بالمصلحة

*taSarrufu l-imAmi 'ala r-ra'iyati manUTun bi l-maSlaHati*  
[Die Entscheidungen der Staatsmacht im Namen ihrer Bürger sind am öffentlichen Interesse zu orientieren].

und:

يفعل الإمامُ وجوباً الأَخطَّ للمسلمين لاجتهاده

*fa-yaf'alu l-imAmu wujUban al-aHaZZa li-l-MuslimIna li-ijtihAdihi*  
[Daher hat die Staatsmacht ihre Entscheidung am größtmöglichen Vorteil (aller) Muslime auszurichten].

**Nasîha:** Höchste Beachtung bei der Erwägung über den Kriegsfall, hat die Staatsführung der Tatsache zu schenken, dass Krieg stets nur Mittel und niemals Ziel oder Zweck darstellt. Wenn also andere Möglichkeiten bestehen, das Ziel zu erreichen, und höchstes Ziel ist es zu erreichen, unsere Religion öffentlich zu praktizieren (wie dies zum Beispiel im heutigen Spanien möglich ist, im Gegensatz zum mittelalterlichen Spanien der Reconquista), dann ist es besser [*awlâ*], nicht in den Krieg zu ziehen. Dies wurde in kurzen Worten von Imam al-Zarkashî (رحمته الله) möge Allâh mit ihm zufrieden sein!) dargelegt:

وجوبه وجوبُ الوسائل لا المقاصد

*wujUbuhu wujUbu l-wasA'ili la l-maqASidi*  
[Die Notwendigkeit wird durch die Zwang der Mittel, nicht des Zwecks bestimmt.]

Das Fazit ist, ob es jemandem nun gefällt oder nicht, die Entscheidung und das Ermessen über die Kriegsführung oder *jihâd* der Muslime liegen einzig und allein in den Händen der einzelnen Staatsführungen, wie sie heute in den verschiedenen muslimischen Staaten repräsentiert sind – und nicht in Händen einzelner Individuen, selbst wenn sie Gelehrte oder Generäle (und ohnehin und schon gar nicht ist jedermann gleich Gelehrter oder General) – in entsprechender Weise obliegt es nur der autorisierten Stelle (wie der des *qâdî* am öffentlichen Gericht *mahkamah*) über einen Ausschluss aus der Gemeinschaft der Gläubigen oder über den Sachverhalt der Apostasie [*murtad*] zu entscheiden. In jedem anderen Fall geschähe eine Tötung außerhalb der Gesetzgebung und wäre illegal.

Tatsächlich war es aber auch in der Zeit des Osmanischen Kalifats zum Beispiel möglich, dass eine andere muslimische Macht, wie z.B. jene am Indischen Subkontinent, in Kriegshandlungen mit jemandem verwickelt war, während zur gleichen Zeit die Armee des Kalifen mit dem gleichen Feind im Frieden lag. Solches kam in unserer langen Geschichte vor und wird wohl auch in Zukunft geschehen und stellt die, dieser Frage zugrunde liegende Wirklichkeit dar.

### *Fasl III. Die Methode: Maqtûl bih*

Die Behauptung: " Daher sind für sie solche Angriffe wie am 11. September durchgeführt wurden eine zulässige Form des *Jihads*", durch welche solches Vorgehen – zu vergleichen mit den japanischen "*kamikaze*" Aktionen, die während des zweiten Weltkriegs – auf unterschiedlichste Weise als Selbstaufopferung, Märtyrertum oder Selbstmordanschläge beschrieben wurden, wird wie folgt eingestuft.

Es ist unter den Gelehrten keine Frage und es besteht keine *khilâf* in dieser Frage unter allen *qâdî*, *mufîtî* oder *faqîh*, dass diese Behauptung und jene, welche sie übernehmen, den Konsens der Gelehrten [*mukhâlifun li-l-ijmâ*] der Muslime verletzen, sofern es sich auf das Töten von, an den Kampfhandlungen unbeteiligten Personen bezieht; darüber hinaus stellt dies den Versuch dar, das Töten von unbestreitbar Nichtbeteiligten zu legitimieren.

Was die *kamikaze* Methodik und den Kontext betrifft, in welcher sie zur Anwendung gelangte, gibt es Unterschiede in der Rechtsauffassung der Gelehrten, ob oder nicht sie den Tatbestand des Selbstmordes erfüllen, der nicht nur *haram*, sondern auch verflucht ist. Dabei sind auch noch weitere Besonderheiten in Betracht zu ziehen. (Zu beachten ist, dass in allen Fällen davon ausgegangen wird, dass es sich um Ziele handelt, die zulässigerweise getroffen werden können; d.h. militärische Ziele sind – und, dass die Aktion im Rahmen eines offiziell erklärten Krieges und nicht während eines Waffenstillstandes ausgeführt wird [*fi hâl al-harb wa-lâ l-hudnata fihî*], so wie es eben bei den *kamikaze* Angriffen tatsächlich auch der Fall war.)

**Tafsîl I:** Wenn der Angriff mit einer am Körper befestigten Bombe ausgeführt wird oder diese so nahe am Körper getragen wird, dass der Bomber mit Gewissheit [*yaqîn*] dabei getötet wird, dann ist unserer Ansicht nach die richtigere Auffassung [*Qawl Asahh*], dass es sich dabei um Selbstmord handelt. Dies deshalb, weil der Bomber als *qâtil* [der unmittelbar den Tötungsangriff Ausführende] zweifellos genauso getötet wird, wie der *maqtûl* [zu Tötende].

**Furu':** Wenn der Angriff mit einer Bombe (dem Platzen einer Granate zum Beispiel) ausgeführt wird und der Angreifer denkt, dass es nicht sicher ist [zann], ob er bei der Detonation getötet wird oder nicht, dann ist die korrekte Rechtsansicht [Qawl Sahih], dass dies nicht den Tatbestand des Selbstmordes erfüllt. Sollte der Angreifer bei dieser Aktion sterben, stellt diese einen selbstlosen Akt dar, und der Angreifer wird korrekterweise als Märtyrer [shahid] und Held bezeichnet. Dies deswegen, weil der Angreifer, wenn er beim Angriff umgekommen ist, nicht absichtlich seinen Tod herbeigeführt hat und da der qatil möglicherweise jemand anders ist.

Ein Beispiel [sura] dazu ist: wenn am rechten Ort, zur rechten Zeit, wie zum Beispiel während einer Schlacht gegen eine Einheit des Feindes, aufgrund eines Befehls oder aus eigenen Stücken ein Soldat solche Entscheidung trifft und eine entscheidende Wende im Kampfesverlauf herbeiführt und dabei stirbt (ohne dies willentlich und eigenhändig herbeigeführt zu haben), stirbt dieser Soldat als Held (und diese Umstände sind genau solche, um shahid zu werden – in islamischer Terminologie – da er selbstlos gestorben ist). Wenn er überlebt, hat er einen Orden verdient oder wurde zumindest ein geehrter, um die Sache verdienter Kriegsheld, an welchen man sich erinnern wird (in unserer Terminologie, wird er ein wahrer mujahid).

Dies ist exakt jener Kontext, welcher in der mas'ala des „einsamen Kämpfers“ [al-hajim al-wahid] angesprochen wird und bedeutet, dass jemand sein Leben in Gefahr bringt [al-taghrir bil-nafs] und welche in allen Abhandlungen über das Kriegsrecht enthalten sind. Der hoch gelehrte „Doktor Angelicus“, Imâm al-Ghazâlî (رحمته الله) möge Allâh zufrieden mit ihm sein!) hat dies nüchtern zusammengefasst.

“Wenn gefragt wird: Was ist die Bedeutung der Worte des Höchsten:

﴿وَلَا تُلْقُوا بِأَيْدِيكُمْ إِلَى التَّهْلُكَةِ﴾

{wa-la tulqU bi-aydikum ila t-tahlukati}  
 { . . . und stürzt euch nicht mit eigenen Händen ins Verderben . . . }  
 (al-Baqara, 2:195)?

"So sagen wir: Keine Meinungsverschiedenheit besteht (unter den Gelehrten) den einsamen Muslim (Soldaten) betreffend, der sich in die Schlacht gegen Nichtmuslime (gegen ihre Armee, die sich in aktuellem Kriegszustand mit den Muslimen befindet) wirft und gegen sie kämpft, auch wenn er weiß, dass es höchstwahrscheinlich ist, dass er dabei getötet wird. Dieser Fall scheint gegen die Vorschreibungen oben zitierten Verses zu gehen, doch trifft dies nicht zu. Tatsächlich sagt Ibn 'Abbâs (möge Allâh höchst zufrieden mit beiden sein!): Die Bedeutung des Wortes „Verderben“ bezieht sich nicht auf das getötet werden. Stattdessen bezieht es sich auf die Verweigerung (entsprechenden) Nachschub [nafaqa: für die militärische Unternehmung; und in modernem Kontext sollte der Staat die Armee mit den nötigen Waffen und nötiger Ausrüstung und sonstigem versorgen, um zu erreichen, wofür alles unternommen wird], in Gehorsam gegenüber Gott [denn der erste Teil des Verses lautet:

﴿وَأَنْفِقُوا فِي سَبِيلِ اللَّهِ﴾

**{wa-anfiqU fi sabili LAhi}**  
**{Und spendet auf dem Weg Allahs}** (al-Baqara, 2:195)

Das bedeutet, wer dies nicht erfüllt, verfällt der Selbstzerstörung. [Eine andere Autorität der *Sahâbi*:] al-Barâ' Ibn 'Âzib [al-Ansâri (möge Allâh mit ihm höchst zufrieden sein!)] sagte: [die Bedeutung] "**Zerstörung**" ist, wenn [ein Muslim] eine Sünde begeht und dann sagt: 'meine Reue wird nicht angenommen'. [Eine *Tâbi* Autorität] Abû 'Ubayda sagte: [die Bedeutung von "**Zerstörung**"] ist es, eine Sünde zu begehen und anschließend keine gute Tat mehr zu tun, bevor man stirbt. [Denken Sie darüber nach!]

Gleicherweise wie es gestattet [für den Muslim Soldaten in obigem Fall] ist, gegen die nichtmuslimische Armee zu kämpfen, bis er dabei umkommt (im Verlauf des Kampfes) [in diesem Ausmaß und Konsequenz], ist es für ihn zulässig [d.h. für den, der dem Gesetz Geltung verschafft], denn das Vorhergehende, *â'id* bezieht sich auf das ursprüngliche Personalpronomen [*dâmir al-asl*] für diesen *bâb*: den *muhtasib* oder den Geltung Verschaffenden, wie der Polizei bei der rechtlichen Durchsetzung des Gesetzes [*hisba*].

Dennoch [beachten Sie die folgende Kennzeichnung (*qayd*):] wenn er wüsste [*zanni*], dass seine Aktion dem nichtmuslimischen [militärischen], Gegner keinen Schaden zufügen würde, im Falle eines blinden oder schwachen Menschen, der sich in die Schlacht würfe, dann ist dies untersagt [*harâm*], und fiele unter die allgemeine Bedeutung von [*'umûm*], von "**Zerstörung**" [denn in diesem Fall würde sich diese Person wortwörtlich der Selbstzerstörung hingeben].

Vorzurücken ist ihm nur dann gestattet [und die Konsequenzen dafür zu tragen], wenn er vorausschauend weiß, dass er [effektiv] zu kämpfen in der Lage ist, auch bis zum Tod oder er weiß, dass er in der Lage ist, die [militärischen] Gegner, durch seinen mutigen Einsatz in ihre Überzeugung zu bestärken, dass der Rest der muslimischen Armee ebenfalls diese mutige Selbstlosigkeit [*qilla al-mubâla*] in der Aufopferung für die Sache Gottes an den Tag legt, die Schlacht des Tages gewonnen werden kann, auf diese Weise zu demoralisieren [der nächstliegende moderne Ausdruck in der nichtmuslimischen Welt dafür wäre, 'bereit zu sein, für das Heimatland zu sterben']; wenn also durch sein Vorrücken deren Wille zum Kampf [*shawka*] [zum Vorteil der muslimischen Armee] nachlässt."

[al-Ghazali, *Ihya'*, 2:315-6].

Es ist klar, dass diese selbstlose Tat, die auch jeder moderne Soldat, sei er Muslim oder nicht, heute im Kampf ausführen könnte, nicht als Selbstmord gilt. Überzogenerweise könnte solch Angriff als „Selbstmordattacke“ bezeichnet werden. Doch sein Leben in Gefahr zu bringen, ist eine Sache und Selbstmord während des Angriffs zu begehen, offenkundig eine andere. Wie der Absatz zeigt, ist es möglich, mit beiden Situationen konfrontiert zu sein: einem Angriff als *taghrîr bil-nafs*, welcher nicht untersagt ist; und einem Angriff der *tahluka*-Art, welcher untersagt ist.

**Tafsîl II:** Wenn der Angriff durch das Manövrieren eines Fahrzeugs in ein militärisches Ziel geschieht und der Angreifer dabei sicherlich zu sterben hat, genau wie dies bei den japanischen *kamikaze* Aktionen geschah, sind unsere Rechtsgelehrten nicht einig darüber, ob dies den Tatbestand des Selbstmords erfüllt oder nicht.

**Qawl A:** Jene, welche diese Aktion als Selbstmord erachten, argumentieren, dass in diesem Fall die Möglichkeit gleich groß ist, dass der *maqtûl* der gleiche ist, wie der *qâtil* (wie in *Tafsîl I* oben) und erachten dies Argument der Wahrscheinlichkeit [*zannî*], als eins, für einen Selbstmord sprechend und dass daher weitere Argumente daran nichts mehr zu ändern vermögen, und Selbstmord eben Sünde und eine verfluchte Tat ist.

**Qawl B:** Jene, welche gegenteilige Ansicht haben, auch wenn die Möglichkeit gegeben ist, dass der *maqtûl* der gleiche ist, wie der *qâtil*, erachten andere Argumente für zulässig, wie zum Beispiel die Tatsache, dass dadurch die Schlacht des Tages gewonnen werden kann. Andere Details in dieser konträren Rechtsauffassung sind zum Beispiel, dass ein kommandierender Offizier nicht die Befugnis besitzt, solch eine gefährliche Aktion anzuordnen, was zu verurteilen wäre, sondern deren Zulässigkeit nur dann gegeben ist, wenn sie einzig und allein der Entscheidung des einsamen Soldaten erwächst (z.B. als Missachtung des Befehls seines vorgesetzten Offiziers).

Die erste der beiden Positionen wird von unseren Juristen vorgezogen [*muttajib*], die zweite ist die seltenere, aufgrund der Unklarheiten im Vorkommen und dessen juristische Einzelheiten sind darüber hinaus belastet mit weiteren Schwierigkeiten und Uneindeutigkeiten. Auch ist dieser konträre Standpunkt [*muqâbil*] mit weit reichenden Konsequenzen behaftet (nämlich bezogen auf Selbstmord, für welchen *Ijmâ'* darüber besteht, dass dessen Ausübung ewigliche Verdammung nach sich zieht).

Zusätzlich zu genannter juristischer Bevorzugung, ist erster Standpunkt auch deshalb vorzuziehen, weil die ursprüngliche Ausgangsposition [*asl*] besser ist, und durch das Zurückgreifen auf das wohl bekannte und anerkannte juristische Prinzip von:

الخُرُوجُ مِنَ الْخِلَافِ مُسْتَحَبٌّ

*al-khurUju mina l-khilAfi mustaHabbun*  
[Widerspruch zu vermeiden, ist vorzuziehen.]

Letztlich ist die erste Position religiös gesehen sicherer – aufgrund der Mehrdeutigkeit selbst, bezüglich des rechtlichen Status der die Handlung ausführenden Person, der dadurch charakterisiert ist, dass der *maqtûl* auch der *qâtil* ist – und aufgrund der Frage, ob dies nun tatsächlich wirklich auch der Fall ist oder nicht, und daher fällt die Sache unter die zweifelhaften Angelegenheiten [*shubuhât*], welche von jenen gelassen werden sollten, die religiöse Bedachtnahme [*wara'*] üben. An dieser Stelle erleuchtet die Weisheit unseres weisen Propheten (ﷺ möge Allâh's Segen und Frieden mit ihm sein!) aus dem Hadith über Nu'man (رضي الله عنه möge Allâh wohl zufrieden mit ihm sein!):

فَمَنْ اتَّقَى الشُّبُهَاتِ اسْتَبْرَأَ لِدِينِهِ وَعِرْضِهِ

*"fa-mani ttaqa sh-shubuhAti istabra'a li-dInihi wa 'irDihi"*  
[Wer sich von zweifelhaften Angelegenheiten fernhält, sichert seine Religion und seine Ehre.] (Überliefert von Ahmad, al-Bukhari, Muslim, al-Tirmidhi, Ibn Majah, al-Tabarani, und al-Bayhaqi mit Unterschieden im Detail.)

*Wa-Llâhu a'lam bis-sawâb!* [Gott kennt am Besten das Gute!]

**Fa'ida:** Die grundsätzliche Regelung [*al-asl*] in Bezug auf den Bombeneinsatz (mittelalterliche Vorläufer sind z.B.: „griechische Feuer“ [*qitâl bil-nâr* or *ramy al-naft*] und Katapulte [*manjanîq*]) ist, dass diese als *makrûh* [widerwärtig, abstoßend] gelten, da sie unterschiedslos töten [*ya'ummu man yuqâtîlû wa-man lâ yuqâtîlû*], im Unterschied zum Gebrauch von Gewehren (mittelalterliche Beispiele: ein einzelner Pfeil und Bogen). Wenn eine unterschiedslos tötende Waffe an einem Ort eingesetzt wird, an welchem sich Zivilisten aufhalten, wird deren Einsatz *harâm*, außer dies geschieht als letzter Ausweg [*min darûra*] (und dieser darf nur von militärischem Personal gewählt werden).

## Hâsil

Von den Überlegungen der vorangegangenen drei juristischen Sonderfällen ausgehend, ist es eindeutig, dass die Rechtsmeinung in Bezug auf die *'amal* in obigem Artikel, gemäß den Standards unseres geheiligten Gesetzes, unhaltbar ist.

Was jene anlangt, die nach wie vor daran festhalten und davon ausgehen, dass dies etwas wäre, was entschuldbar wäre, unter der Voraussetzung, dass hier ein *khilâf* unter den Juristen in Hinblick auf die Einzelheiten in obigen *Tafsil* II von *Fasl* III besteht (und dass daher der *'amal* selbst durch das Erreichen des Tagesergebnis Berechtigung zukommt, durch die Berufung auf das führende Prinzip, dass man flexibel sein müsste, besonders wenn juristische Unstimmigkeiten vorhanden sind [*masâ'il khilâfiyya*] und daher übereinstimmen, nicht überein zu stimmen; dazu zu wissen ist, dass keinerlei *khilâf* unter den Rechtsgelehrten besteht, dass diese Begründungen keinesfalls stichhaltig sind, da wohl bekannt ist:

لا يُنكَرُ الْمُخْتَلَفُ فِيهِ وَإِنَّمَا يُنكَرُ الْمُجْمَعُ عَلَيْهِ

*La yunkaru l-mukhtalafu fîhi wa-innamâ yunkaru l-mujma'u 'alayhi*  
[Das Widersprüchliche kann nicht übergangen werden; nur (der Übertretung des) dem Einstimmigen kann entgegengetreten werden.]

Und zuletzt besteht Übereinstimmung darin, dass es untersagt ist, Personen, welche nicht in Kampfhandlungen verwickelt sind, zu töten und es steht außer Frage, dass diese *'amal* grundsätzlich verboten ist.

Die *qâ'ida*, welche oben kurz und bündig dargelegt wurde, bedeutet richtig verstanden, dass einer Tat, über welche eine *khilâf* besteht, nachgesehen werden kann, wohingegen eine Tat, welche einer *Ijmâ'* (Übereinstimmung) entgegensteht kategorisch zurückgewiesen wird.

## Masâ'il Mufassala

### Frage I

Wenn gesagt wird: "Ich habe gehört, der Islam sagt, das Töten von Zivilisten sei erlaubt, wenn es sich dabei um Nichtmuslime handelt."

**Sagen wir:** Mal Ernst beiseite (doch denken Sie darüber nach, sodass sich Ihr Herz öffnen möge) – es geht nicht darum, was der Islam sagt, sondern darum, was Allâh (Erhaben ist Er!) und Sein Gesandter (ﷺ möge Sein Segen und Frieden mit ihm sein!) gesagt haben!

Doch nun Spaß beiseite. Die Antwort ist absolut **nein**; denn sogar ein Student des *fiqh* im ersten Semester wäre in der Lage zu sehen, dass der obige primäre *dâbit* bereits auf einen nichtmuslimischen Gegner anzuwenden ist, der sich im, von der offiziellen muslimischen Führung erklärten Kriegszustand befindet, und auch wenn dieser Zivilist Staatsbürger oder sich in der Obhut [*dhimma*] des feindlichen nichtmuslimischen Staates [*Dâr al-Harb*] befindet. Wenn sich das Ausmaß dieser Ausnahme bereits auf feindliche Zivilisten erstreckt, die mit dem erklärten Feind in Verbindung stehen, welcher höherer Standard gilt dann für den Fall, wenn es entweder gar keinen offiziell erklärten Krieg gibt oder wenn dessen Rechtsstatus zweifelhaft ist? Behalten Sie in Erinnerung, dass es mehr als 100 Verse im Qur'ân gibt, die uns unbedingte Duldsamkeit in Anbetracht von Erniedrigung auferlegen und von Gewaltanwendung Abstand zu nehmen [*al-i'râd 'ani l-mushrikîn wa l-sabr 'alâ adhâ l-a'dâ*] und hingegen es nur einen einzigen, oft zitierten Vers gibt, in welchem Krieg (der nicht unbeschränkt andauert) zur Option wird (in modernem Kontext: für eine bestimmte muslimische Regierung und nicht für das Individuum), wenn eine bestimmte nichtmuslimische Macht das Blutvergießen begonnen hat.

## Frage II

Wenn gesagt wird: "Was ist über den Vers im Qur'an der lautet **{tötet die Götzenanbeter wo immer ihr sie findet}** und den Sahih Hadith der besagt 'Mir wurde befohlen gegen die Menschen zu kämpfen, bis sie (den Glauben) bekennen'?"

**Sagen wir:** Es ist wohl bekannt unter den Gelehrten, dass der folgende Vers,

﴿فَاَقْتُلُوا الْمُشْرِكِينَ حَيْثُ وَجَدْتُمُوهُمْ﴾

**{fa-qtulU l-mushrikIna Haythu waja-d-tumUhum}**  
**{ tötet die Götzenanbeter wo immer ihr sie findet }**(al-Tauba, 9:5)

in historischem Kontext zu sehen ist: gemeint sind jene (Feinde) der mekkanischen Konföderation, welche den Vertrag von Hudaibiyya [*Sulh al-Hudaibiyya*] gebrochen hatten, was im weiteren Verlauf zum Sieg über Mekka führte [*Fath Makka*], und dass daher keine juristische Regelung, oder in anderen Worten, weder eine praktische noch besondere Folgerung aus diesem Vers alleine gezogen werden kann. Die göttliche Ironie und Vorsehung, die sich aus dem letzten Teil des Verses ergibt, **{wo immer ihr sie findet}** – der von vielen unserer *mufassirs* in Hinblick auf den (damit in Verbindung stehenden) Ort verstanden wurde (d.h., sie anzugreifen, sowohl außerhalb wie auch innerhalb des geheiligten Bezirks) ist, dass der Sieg über Mekka ohne eine einzige Schlacht gelang, weder innerhalb noch außerhalb des geheiligten Bezirks, sondern vielmehr eine Generalamnestie [*wa-mannun 'alayhi bi-takhliyat*

*sabîlihi* or *naha 'an safki d-dima'*] für die *Jâhilî* Araber erlassen wurde. Wäre der besagte Vers nicht einem historischen Kontext zuzuordnen, dann sollten Sie wissen, wäre er von allgemeinem Charakter [*amm*] und in diesem Fall detaillierter Anforderungen [*takhsîs*], durch Einbezug weiterer Belege [*dalîl*] zu unterziehen. Einfach gesagt – wäre dieser Vers nicht auf die Araber der *Dschahiliya* bezogen, wäre er nur anwendbar im legal erklärten Kriegsfall, in welchem kein Waffenstillstand ausgerufen ist.

Unter den wohl bekannten Auslegungen des Wortes "*al-mushrikîn*" in diesem Vers sind: "*al-nâkithîna khâssatan*" [spezifisch jene gemeint, welche (den Vertrag) gebrochen haben] [al-Nawawi al-Jawi, *Tafsîr*, 1:331]; "*al-ladhîna yuharibunakum*" [jene, welche euch den Krieg erklärt haben] [Qâdi Ibn 'Arabi, *Ahkâm al-Qur'ân*, 2:889]; und "*khâssan fî mushkrikî l-'arabi dûna ghayrihim*" [spezifisch, die *Jâhilî* Araber und sonst niemand] [al-Jassâs, *Ahkâm al-Qur'ân*, 3:81].

Was die Bedeutung des Wortes "*Menschen*" [*al-nâs*] in obigem, wohl bekannten Hadith betrifft, ist durch *Ijmâ'* bestätigt, dass es sich auf die selben "*mushrikîn*", die im oben erwähnten Vers der Sure al Tauba angesprochen sind, bezieht. Daher sind nur die *Jâhilî* Araber [*mushkrikû l-'arab*] der letzten Tage des endgültigen Gesandten, resp. der ersten Jahre der rechtgeleiteten Kalifen gemeint und nicht einmal irgendwelche anderen Nichtmuslime.

Nicht zuletzt befinden wir uns nicht im ewig anhaltenden Kriegszustand mit den Nichtmuslimen. Ganz im Gegenteil, ist die juristische Lage [*al-asl*] die des Friedens, und die Entscheidung darüber, diesen Status zu ändern, obliegt einzig und alleine einer muslimischen Autorität, welche sich in der nächsten Welt für ihre *ijtihâd* und Entscheidung wird verantworten müssen; und diese Entscheidung zu treffen ist nicht über eine göttliche Verfügung irgendeinem Individuum auferlegt, auch keinem Militär oder Gelehrten. Anderes anzunehmen, wäre gegen die wohlbekannteste Regelung unseres Gesetzes, dass eine muslimische Autorität, unter bestimmten Umständen, einschließlich, z.B., dass eine nichtmuslimische Allianz gutwillig gegenüber den Muslimen eingestellt ist, um Unterstützung bitten kann:

لا يستعين بمشركين إلا بشروطٍ كأن تكونَ نيتهُ حسنةً

[*la-yast'Inu bi-mushkrikin illa bi-shurUTin*  
*ka-an takUna niyyatuhu Hasanatan li-l-MuslimIna*]

[Nimm keine Hilfe von Götzenanbetern, außer sie bringt Gutes für die Muslime.]

### Frage III

Wenn gesagt wird: "Ich habe einen Gelehrten sagen gehört, dass „israelische Frauen nicht den Frauen unserer Gesellschaft gleichgestellt sind, da sie militant sind“ – was bedeutet, dass sie in jene Kategorie Frauen fallen, die an den Kampfhandlungen teilnehmen und dadurch zu legitimen Zielen werden, allerdings nur im Falle Palästinas. "

**Sagen wir:** Kein ordentlich ausgebildeter Jurist irgendeiner der vier Schulen würde behaupten, dass dies eine korrekte juristische Entscheidung ist, wenn sie glaubwürdig dem gesetzlichen Procedere der althergebrachten Schulen in diesem *bâb* folgen; denn wäre es wahr, dass ein Gelehrter solche Aussage machte und so meinte, wie Sie dies implizieren, dann verstieße dies nicht nur gegen obige wohlbekannteste Grundsatzregelung (*Fasl* I: " es ist nicht zulässig ihre (der Gegner) Frauen und

Kinder zu töten, wenn diese nicht direkt an den Kampfhandlungen beteiligt sind"), sondern auch die unterstellenden Anmerkungen zeigen von einem Mangel an Durchdachtheit der juristischer Besonderheiten. Wenn dies so wäre, muss an dieser Stelle gesagt sein, dass diese nicht unter die *masâ'il khilâfiyya* fallen, sodass man es sich leisten könnte, ihnen zu widersprechen, weshalb solches zu behaupten, den Prinzipien und Regeln unserer *usûl* and *furû'* diametral entgegengesetzt ist.

Lassen Sie uns also den *dâbit* wieder herstellen, wie dies von unseren Juristen kurz und bündig in der Angriffsregel zusammengefasst wurde:  
ein Soldat darf eine Frau, einen Kindsoldaten (oder einen männlichen Zivilisten) nur im Rahmen der Selbstverteidigung angreifen und nur wenn **sie selbst persönlich** (und nicht jemand anders aus ihrer Armee) direkt an Kampfeshandlungen beteiligt ist. (Was die männlichen Soldaten betrifft, so ist es selbstverständlich, dass sie als Kämpfer gelten, sobald sie am Schlachtfeld erscheinen, selbst wenn sie nicht direkt an Kampfeshandlungen beteiligt sind – vorausgesetzt, dass all die anderen Übereinkünfte, die wir oben abgehandelt haben eingehalten werden und dass dies im Rahmen eines offiziellen Krieges stattfindet und nicht während eines erklärten Waffenstillstandes.)

Nicht nur in unserer Sekundärliteratur ist diese Angriffsregel klar gemacht, sondern sie geht auch aus der sprachlichen Analyse der primären Beweisquelle hervor, welche der Ableitung dieser Grundregel zugrunde gelegt ist. Nämlich ist die Wortform *yuqâtilu* welche in den Texten Verwendung findet, eine *mushâraka*-Form, sodass das Wort eine direkte oder eine persönliche oder eine rückbezügliche Beziehung zwischen zwei Beteiligten anzeigt: die schwächste Form in diesem Fall ist, wenn der eine den Versuch macht, in Bezug auf den anderen zu agieren. Das beinhaltet die unmittelbare juristische Folgerung, dass einer der beiden als legitimes Ziel aufgefasst wird, wenn zwischen beiden eine gegenseitige oder direkte Beziehung besteht.

In der Wirklichkeit [*wâqi'*] wird dieser Umstand in vorliegendem Fall nicht erfüllt (denn die Bombenanschläge sind offensiver Natur) – sie zielen z.B. nicht auf eine Kraft ab, die unmittelbar eine muslimische Kraft **angreift**; vielmehr wird die Attacke gegen jemanden ausgeführt, der nicht als militärisches Ziel gelten kann, so dass die Person, welche diesen Angriff ausführt, nur als ein Attackierender bezeichnet werden kann – und das Ziel ist ein unbekanntes, bis einige Sekunden vor dem Zeitpunkt, an dem die Mission bereits erfüllt ist.

Kurz, selbst wenn diese Frauen Soldaten wären, dürfen sie nur dann angegriffen werden, wenn sie sich in **direkten** Kampfeshandlungen befinden und sonst nicht. In jedem Fall gibt es weitere vorrangige Bestimmungen und verschiedene Bedingungen, die alle zu berücksichtigen sind, nämlich, dass dies im Rahmen eines offiziell erklärten Krieges stattfindet und nicht während eines Waffenstillstandes.

#### Frage IV

Wenn gesagt wird: "Wenn der Bomber sich nicht unter Zivilisten in die Luft sprengt und somit sein Angriff nicht gegen Zivilisten gerichtet ist, sondern vielmehr sein Angriff sich gegen Soldaten richtet, die zur Zeit außer Dienst stehen (hier sind nicht Reservisten gemeint – die meisten Israelis sind technisch gesehen Reservisten). Die unbeteiligten Zivilisten sind dann als bedauernswerte Kollateralopfer im Rahmen eines Angriffs auf Soldaten zu beklagen. "

**Sagen wir:** Es gibt hier zwei Besonderheiten zu beachten.

**Tafsîl A:** Soldaten außer Dienst werden als Zivilisten betrachtet.

Unsere Juristen sind sich darin einig, dass während eines offiziell erklärten Krieges, nicht während eines Waffenstillstandes und wenn der Angriff nicht auf ein militärisches Ziel gerichtet ist, ein feindlicher Soldat (egal ob männlich oder weiblich, eingezogen oder nicht), der nicht aufgrund eines Einsatzbefehls agiert oder keine militärische Uniform trägt und nichts an des Soldaten äußerem Erscheinungsbild auf einen Kampfeinsatz hindeutet, dieser, als an den Kampfhandlungen nicht beteiligte Person [*man lâ yuqâtilu*] gilt (und in diesem Fall als gewöhnlicher Zivilist zu behandeln ist).

Als zulässiges militärisches Ziel gilt nur entweder das Schlachtfeld [*mahall al-ma'raka* or *sahat al-qitâl*] oder ein militärischer Stützpunkt [*mu'askar*; mittelalterliches Beispiel sind Zitadellen, Forts; moderne Beispiele sind Baracken; Stützpunkte, Depots, etc.]; und bestimmt kann **niemals** so etwas wie ein Restaurant, ein Hotel, ein öffentlicher Bus, das Gebiet um eine Ampel oder irgend ein anderer öffentlicher Platz als zulässiges militärisches Ziel bezeichnet werden, denn erstens sind dies Plätze, von welchen keine militärische Operationen aus gestartet werden [*mahall al-ra'y*]; und zweitens, es eindeutig ist [*yaqîn*], dass hier eine Vermischung mit Nichtstreitkräften stattfindet; und drittens, den Nichtstreitkräften keine Möglichkeit eingeräumt wurde, den Ort zu verlassen.

Was Soldaten betrifft, welche sich auf Kampfgebiet aufhalten, gelten für sie die normalen Kampfregeln.

Wenn sich Soldaten in ihren Unterkünften oder ähnlichem aufhalten, so gibt es darüber Diskussionen, ob sie als legitime Angriffsziele gelten und die diesbezügliche *Qawl Asahh* [korrektere Position] gemäß unseren Rechtsgelehrten ist, dass sie legitime Ziele sind, wenn auch solch ein Angriff *makrûh* ist.

**Tafsîl B:** Nicht an Kampfhandlungen beteiligte Personen können keinesfalls als Kollateralopfer gelten, außer an einem militärischen Ziel, wobei noch abschwächende Umstände zu berücksichtigen sind.

Kein *khilâf* besteht darüber, dass am Kampf nicht beteiligte Personen oder Zivilisten an einem nicht militärischen Ziel im Kriegsgebiet keinesfalls als Kollateralopfer zu betrachten sind; und dass ihr Tod durch unser Gesetz nicht entschuldbar ist und dass jemand, der sie getötet hat, sündhaft, wie im Falle eines Mordes gehandelt hat, auch wenn der Soldat, der dieser Tat für schuldig befunden wurde, von der üblichen Höchststrafe [*hadd*] ausgenommen wird, außer in dem Fall, in welchem das Töten vorsätzlich und willentlich ausgeführt wurde:

أَوَاتِي بِمَعْصِيَةٍ تُوجِبُ الْحَدَّ

[*aw ata bi-ma'siyyatin tujibu l-hadda*].

Wenn nicht, liegt in diesem Fall des Mörders Bestrafung im Ermessen der Behörde [*ta'zîr*] und in jedem Fall hat er die vorgeschriebene Kompensationszahlung [*diyya*] zu leisten.

In Zusammenhang mit einem militärischen Ziel im Kriegsgebiet hat die Shâfi'i Schule historisch betrachtet, die Möglichkeit von Kollateralopfer berücksichtigt, im Gegensatz zu jenen Positionen, die von anderen gehalten werden und als völlig ungesetzlich zu gelten haben. Folgende Bedingungen sind die Voraussetzungen, um die widersprüchliche Ausnahme zuzulassen (zusätzlich zur wichtigsten Bedingung: die Aktion muss in korrekt erklärtem Krieg und außerhalb eines Waffenstillstands stattfinden:)

(1) Das Ziel ist ein zulässiges militärisches Ziel.

(2) Der Angriff ist ein letzter Ausweg [*min darura*] (z.B. die Zivilisten wurden vorgewarnt und aufgefordert den Ort zu verlassen und die Abzugsfrist ist abgelaufen).

وَجُوبُ الْإِنذَارِ قَبْلَ الْبَدءِ بِالْقَتْلِ لِأَنَّهُ لَا يَجُوزُ أَنْ يُقْتَلَ إِلَّا مَنْ يُقَاتِلُ

*wujUb al-indhAri qabla l-bad'i bi-l-qatli  
li-annahu LA yajUzu an yaqtula illA man yuqAtilu*

(3) Es sind keine muslimische Zivilisten oder Gefangene vor Ort.

(4) Der Beschluss zum Angriff wurde aufgrund einer wohlbegründeten Entscheidung eines militärischen Befehlshabers getroffen, dass dadurch eine gute Chance besteht, mit diesem Angriff die Schlacht zu gewinnen.

(Darüber hinaus unterliegt diese Auffassung der *khilâf* unter unseren Juristen in Hinblick darauf, ob das militärische Ziel ein jüdisches oder christliches [*Ahl l-Kitâb*] sein darf, da der einzig primäre, heranzuziehende Quelltext, welcher zur Begründung der Ausnahme herangezogen werden kann, auf den Vorfall, im Zusammenhang mit erwähnten "*mushrikin*" im Vers der Sura al-Tauba in Frage II begrenzt ist.)

Absichtlich eine dieser strengen Bedingungen außer Acht zu lassen, ist mit der Nichteinhaltung der Bedingungen [*shurût*] für ein Gebet [*salât*] gleichzusetzen, mit dem Ergebnis, dass es ungültig [*bâtîl*] und wertlos [*fasâd*] wird.

Daher ist es erforderlich, dass die Mittel, die zur Ausführung einer Tat [*'amal*] zur Anwendung kommen, korrekt und gesetzlich zulässig sind, sodass die Ergebnisse dieser Handlung einwandfrei und annehmbar sind, wie dies in aller Kürze in folgendem Weisheitsspruch von Imam Ibn 'Ata'illah (möge Allâh seine Seele heiligen!) zum Ausdruck kommt:

مَنْ أَشْرَقَتْ بِدَايَتِهِ أَشْرَقَتْ نِهَائَتُهُ

*man ashraqat bidayatuhu ashraqat nihayatuhu*  
[Wer im Guten beginnt, wird im Guten enden.]

Nach unserem Gesetz kann niemals der Zweck die Mittel rechtfertigen, außer die Mittel sind an sich schon zulässig oder *mubâh* (und nicht *harâm*), wie dies in folgendem bekannt Rechtsprinzip dargelegt ist:

وَسَبِيلُ الطَّاعَةِ طَاعَةٌ وَوَسِيلَةُ الْمَعْصِيَةِ مَعْصِيَةٌ

*wasIlatu T-TA'ati TA'atun wa-wasIlatu l-ma'Siyati ma'Siyatun*  
[die Mittel zu einem Verdienst sind für sich ein Verdienst und die Mittel zu einer Sünde sind für sich etwas Sündiges.]

Daher beinhaltet auch eine einfache Handlung, wie das Öffnen eines Fensters, welche an sich nur *mubâh* oder *halâl* ist, religiös gesehen weder Belohnenswertes noch etwas Sündhaftes. Wenn aber ein Sohn sie tut, in der Absicht seiner Mutter Abkühlung während eines heißen Sommertages zu verschaffen, bevor sie ihn darum bittet, wird diese vorgänglich konsequenzlose Handlung - *mandûb* [empfehlenswert] und dem Sohn wird eine Belohnung in seinem „Buch der Taten“ im Jenseits eingetragen und diese Tat erwirkt das Wohlgefallen Allâhs.

*wAllâhu a'lam wa-ahkam bi-s-sawab!*  
[Gott weiß und beurteilt am Besten das Gute!]

### Frage V

Wenn gesagt wird: "In einem klassischen Text des geheiligten islamischen Rechts habe ich gelesen, „es ist ein Verstoß einen Militärschlag [*ghazw*] gegen feindliche Nichtmuslime, ohne Erlaubnis des Kalifen zu führen (unterstellend, dass, wenn es keinen Kalifen gibt, eine solche Erlaubnis nicht erforderlich ist)“. Heißt dies nicht, auch, wenn es für jedermann *makrûh* wäre, zu solch einem Militärschlag aufzurufen oder solch einen durchzuführen, solch ein *jihâd* dennoch zulässig ist?"

### Sagen wir:

لَا غَزْوَةَ إِلَّا فِي الْجِهَادِ

*LA ghazwata illa fi l-jihAdi*  
[es kann keine Schlacht ohne Krieg geben!]

Zweitens muss auch Sekundärliteratur, genauso wie die primären Gesetzestexte (ein einzelner Qur'anvers aus der relativ geringen Anzahl der *Âyat al-Ahkâm* oder ein Text aus den Ahadit aus der begrenzten Anzahl der *Ahâdith al-Ahkâm*) im Kontext gelesen und begriffen werden. Den Schluss zu ziehen, dass es befremdlich oder zulässig für irgendjemand anderen wäre einen Krieg zu erklären oder zu beginnen, als der legalen Staatsmacht, ist grundsätzlich unzulässig, denn er verletzt den Grundsatz der Ausführung, wie oben in *Fasl II* besprochen wurde.

Der Kontext dabei ist die Gefährdung jemandes Leben [*taghrîr bi-nafs*], wenn der Krieg bereits im Gange und kein Waffenstillstand vereinbart ist, wie dies in obigem Zitat aus *Ihyâ'* zu erkennen ist, und gewiss nicht der Bezug auf Exekutivfragen, wie eine Kriegserklärung auszusprechen oder dergleichen. Dies ist auch offensichtlich durch den Gebrauch des Wortes: ein *ghazw* [eine militärische Unternehmung, Angriff, Überfall oder Überraschungsangriff; in moderner Terminologie: zumindest ein Angriff einer Truppe oder eines Zugs (*katîba*)], welches nur in Anwendung kommen kann, wenn bereits Kriegszustand herrscht, und sonst nicht.

**Fâ'ida** Imâm Ibn Hajar (ﷺ möge Allâh Wohlgefallen an ihm finden!) listet die durchorganisierte Armeestruktur wie folgt: eine *ba'th* [Einheit] und mehrere solcher, ein *katîba* [Zug], welche Teil einer *sariyya* [Kompanie; besteht aus 50-100 Soldaten] sind, welche des weiteren Teil eines *mansar* [Regiment; bis 800 Soldaten] sind, welches Teil einer *jaysh* [Division; bis 4000 Soldaten], welche Teil einer *jahfal* [Armeeinheit; über 4000 Soldaten] ist, welche die *jaysh 'azîm* [Armee] ausmacht. [Ibn Hajar, Tuhfa, 12:4]

Gemäß unserer Schule ist es ein Verstoß, doch für einen Soldaten nicht völlig verboten, gegen den Befehl oder den Wunsch seines Kommandanten zu handeln, ohne Rücksicht darauf, wie stark seine Einheit ist. In diesem modernen Kontext kann dies Fälle beinhalten, in welchen ein Soldat oder mehrere, mit einer bestimmten Entscheidung oder Strategie ihres vorgesetzten Offiziers nicht einverstanden sind, sei dies während der Kampfhandlungen oder außerhalb derselben.

Die erläuternden Kommentare zu diesem Text sind hilfreich, um diese Angelegenheit verständlich zu machen:

[Original Text:] Es ist anstößig einen Angriff zu unternehmen [ob die Einheit nun stark ist (*man'a*) oder nicht; und einige haben die Mindeststärke ab 10 Mann definiert], ohne die Genehmigung der Kommandantur oder ihrer untergeordneten Stellen, denn der Angriff hat sich nach den Erfordernissen [der Schlacht oder dergl.] zu richten, über welche die Befehlshaber den größeren Überblick haben. Es ist nicht verboten [ohne deren Genehmigung aufzubrechen], (wenn) dadurch niemandes Leben ernsthaft bedroht wird, auch wenn dies (sonst) im Kriegsfall erlaubt ist.) [Ibn Barakat, Fayd, 2:309]

## Frage VI

Wenn gesagt wird: "Was bedeutet die *fiqh* Regelung, die ich immer zu hören bekomme, dass *jihâd* eine *fard kifâya* [Verpflichtung der Gemeinschaft] ist und wenn *Dâr al-Islâm* besetzt oder eingenommen ist, eine *fard 'ayn* [individuelle Verpflichtung]? Wie haben wir diese Regelung im Kontext eines modernen muslimischen Staates, wie z.B. Ägyptens zu verstehen?"

**Sagen wir:** Es ist *fard kifâya* für die infrage kommenden Staatsbürger in dem Sinne, wenn die Einberufung zum Militär nur auf freiwilliger Basis geschieht, wenn der Staat einem nichtmuslimischen Staat Krieg erklärt hat (wie dies auch für nichtmuslimische Staatsbürger gilt, die dazu zwar nicht religiös verpflichtet sind, dennoch den Militärdienst leisten können). Es wird *fard 'ayn* für jeden diensttauglichen Muslim, wenn eine Einschreibung oder eine staatsweite Einberufung zum Militär erfolgt; im Falle der Invasion einer nichtmuslimischen Macht doch nur solange, bis die feindliche Macht zurückgeworfen wurde oder durch die Staatsführung ein Waffenstillstand ausgerufen wurde. Jene, die sich nicht dem Militär angeschlossen haben, haben die Möglichkeit, sich im Falle dass sie angegriffen werden, selbst zu verteidigen, auch wenn sie sich dabei mit Steinen oder Stöcken begnügen.

بأي شيء أطاقوه ولو بحجارة أو عصا

[*bi ayyi shay'in aTAqUhu wa-law bi-HijAratin aw 'aSA*].  
(mit welchem Ding sie es verdienen, mit dem Stein oder mit dem Stock)

**Furu':** Wenn es nicht möglich ist, sich für den Krieg vorzubereiten [die Armee sammelt sich zum Ausrücken (*ijtimâ' li-harb*)], und ein Überraschungsangriff der feindlichen Macht besiegte die Staatsarmee vollständig und der ganze Staat geriet unter Besatzung] und jemand [zu Hause, zum Beispiel] ist vor die Wahl gestellt, entweder zu kämpfen oder sich zu ergeben [wenn der Feind, sagen wir, an die Tür klopft], dann darf er kämpfen. Oder er kann sich ergeben, vorausgesetzt, dass er [mit Gewissheit] weiß, dass im Fall seines Widerstands er getötet würde oder [s]eine Frau durch seine Aufgabe vor der Vergewaltigung [*fâhisha*] sicher wäre. Wenn nicht [will heißen, dass im Falle seiner Ergebung er dennoch getötet würde und die Vergewaltigung dennoch stattfinden würde], dann wird [als letzte Möglichkeit] der Kampf [*jihâd*] eine persönliche Verpflichtung für ihn. [al-Bakri, *I'ânat*, 4:197].

Denken Sie über diese gesetzliche Bestimmung in unserer Religion nach und deren Augenmerk auf Bewahrung menschlichen Lebens und über die Weisheit, sich der Gewalt nur in entsprechendem Umfeld und nur wenn es absolut notwendig ist, auszuliefern; und nachvollziehen Sie die Verknüpfung von *maqâsid* und *wasâ'il* und die Bedeutung der Bedingungen, welche den Kampf tatsächlich *fard 'ayn* für das Individuum werden lassen!

## Frage VII

Wenn heutzutage gesagt wird: "Welches sind die verschiedenen Unterteilungen der Länder auf der Welt, gemäß der (Shafi`i) Schule? Zum Beispiel *Dar al-Kufr* und so weiter und wie charakterisierten die klassischen Rechtsgelehrten deren Merkmale?"

**Sagen wir:** Wie dies auch aus der Erfahrung der Tatsachen [*tajrîba*] zu erkennen ist, haben die muslimischen Gelehrten die Länder eingeteilt in *Dâr al-Islâm* [Synonyme: *Bilâd al-Islâm* oder *Dawla al-Islâm*; ein muslimischer Staat oder Territorium, Gebiet oder Land, etc.] und *Dâr al-Kufr* [ein nichtmuslimischer Staat, Territorium, etc.]

Die Definition eines muslimischen Staates ist: "jeder Ort ist ein muslimischer Staat, an welchem ein dort lebender Muslim in der Lage ist, sich über einen Zeitraum gegen feindliche Kräfte [*harbiyyûn*] zu verteidigen, in welchem sein Rechtsspruch zu dieser Zeit und darüber hinaus gültig ist." [Ba'alawi, *Bughya*, 254]. Ein Nichtmuslim, der in einem muslimischen Staat wohnt, wird gemäß unserer Terminologie als *kâfir dhimmi* oder *al-kâfir bi-dhimmati l-Muslim* [ein Nichtmuslim unter dem Schutz des muslimischen Staates] bezeichnet.

Gemäß Definition ist ein Gebiet solange ein muslimischer Staat, solange sie dort leben und die legislative und exekutive Gewalt in Händen eines Muslims liegt. (Bedenken Sie dies, denn es gibt viele verschiedene muslimische Länder; und wie arm und beschränkt ist doch die Sicht jener, welche versuchten die Definition, was ein muslimischer Staat zu sein hätte, zu begrenzen, und, ob sie es nun wahrhaben oder nicht, dadurch die muslimische Welt verkleinerten!)

Was einen nichtmuslimischen Staat betrifft, so ist er durch die Abwesenheit eines muslimischen Staates definiert.

*Dâr al-Harb* [manchmal, *Ard al-'Adw*] genannt, ist ein nichtmuslimischer Staat, der sich im Kriegszustand mit einem muslimischen Staat befindet. Daher ist ein feindlicher nichtmuslimischer Soldat als *kâfir harbî* in unseren Aufzeichnungen geführt.

**Furu':** Auch wenn eine Person aus einem Land, welches sich mit dem muslimischen Land im Krieg befindet, das muslimische Land betritt und sich in ihm niederlässt, natürlich mit behördlicher Genehmigung (z.B. mit gültigem Visum), ist die Unantastbarkeit des *kâfir harbî's* Leben gesetzlich garantiert, genauso wie die Leben aller Muslime und nichtmuslimischer Staatsbürger . [al-Kurdi, *Fatâwâ*, 211-2]. In diesem Fall ändert sich sein Status in *kâfir harbî bi-dhimmati l-imâm* [ein unter behördlichen Schutz gestellter, feindlicher Nichtmuslim], und er wird in jeder rechtlicher Hinsicht den nichtmuslimischen Staatsbürger gleichgestellt. Dadurch beschränkt sich der Unterschied zwischen einem *dhimmî* und einem *harbî* Nichtmuslim offenkundig auf die nur rein akademische Ebene der Bezeichnung.

Für fromme, gottesfürchtige und gesetzestreue Muslime ergibt sich als Folgerung aus dieser Regelung, dass nicht nur der Angriff auf Nichtmuslime eine ungesetzliche Handlung wird und ein Akt des Ungehorsams [*ma'siya*], sondern auch die Maßnahmen, welche von der muslimischen Staatsführung zu setzen sind, wie dies in Malaysia oder Indonesien geschieht, um deren Einrichtungen, einschließlich ihrer Tempeln und Kirchen, vor der Bedrohung von Bomben- und anderen Anschlägen zu beschützen, zwingend unter dem Titel *bâb of amr bi-ma'ruf wa nahi 'ani l-munkar* [die Pflicht einzugreifen, wenn andere gegen das Gesetz handeln; in modernem Kontext: dem Gesetz zu seinem Recht verhelfen] abzuleiten sind, selbst wenn Muslime, deren Aufgabe es ist [*muhtasib*], den Schutz der Nichtmuslime zu gewährleisten, dabei ihr Leben lassen müssten.

### Frage VIII

Wenn gesagt wird: "Unter welche Landeskategorie fällt die Europäische Union, und was ist der *hukm* für jene, die sich hier aufhalten? Sollten sie das Land verlassen?"

Sagen wir: Es ist klar, dass diese Länder nichtmuslimische Staaten sind, außer Türkei und Bosnien, wenn diese Teil der Union wären. Der Status der Muslime, welche in nichtmuslimischen Ländern geboren sind oder dort leben, ist der umgekehrte als jener der Nichtmuslime in muslimischen Ländern: *al-Muslim bi-dhimmati l-kâfir* [ein Muslim unter dem Schutz eines nichtmuslimischen Staates]. Und von unserem eigenen religiösen Standpunkt aus gesehen, ob uns dies gefällt oder nicht, gibt es Ähnlichkeiten zum Status eines Gastes.

Zu diesem Status gibt es Präzedenzfälle in unserem Gesetz. Um die Frage zu beantworten, sollten aus praktischen Gründen die Muslime in diesen Ländern bleiben, und wenn möglich lernen, wie man die schizophrenen kulturellen Bedingungen, in welchen sie sich finden mögen, zu heilen vermag – und wenn dies im Zustand innerer Zerrissenheit oder in Abkehr von der Allgemeinheit geschähe. Wenn ihnen dies nicht möglich ist, weil sie das Gefühl haben, ihre Umgebung wäre ihnen zu unerträglich, um darin ihr Leben zu führen, dann ist es für sie empfehlenswert das Land zu verlassen und in einem muslimischen Staat zu leben. Dieser Status wird verdeutlicht in der *fatwa* des *Muhaqqiq*, Imam al-Kurdi (ﷺ möge Allâh wohl zufrieden mit ihm sein!):

"Er (ﷺ möge die Barmherzigkeit Allâhs – Erhaben ist Er! – auf ihm sein!) war gefragt worden:

"In einem von Nichtmuslimen regierten Land haben sie die Muslime zufrieden gelassen und nichts anderes von ihnen verlangt als Steuern [*mâl*] zu zahlen, gerade so wie umgekehrte *jizya*-Steuer, ihre Sicherheit ist gewährleistet und die Nichtmuslime bedrängen sie nicht [i.e., mischen sich nicht in ihre Angelegenheiten]. Daher wird der Islam dort offen praktiziert und unser Gesetz befolgt [das bedeutet, dass sie die Freiheit genießen, ihren religiösen Pflichten offen nachzukommen und derart praktizierende Muslime in einer nichtmuslimischen Gesellschaft werden.] Wenn die Muslime ihren Zahlungspflichten nicht nachkommen, wäre es möglich, dass die Nichtmuslime sie töten und sie ausplünderten. Ist es zulässig, ihnen die Steuer zu bezahlen [und dadurch Einwohner dort zu werden]? Wenn du sagst, es wäre zulässig, was ist die Regelung in Bezug auf die oben erwähnten Nichtmuslime, wenn sie sich im Krieg [mit einem muslimischen Staat] befinden: wäre es in diesem Fall gestattet oder nicht, ihnen Widerstand zu leisten und wenn möglich ihr Vermögen an sich zu nehmen? Wir bitten um deine diesbezügliche Auskunft! "

Die Antwort:

Insofern es den Muslimen möglich ist, ihre Religion gemäß ihren Mitteln offen zu praktizieren, und sie keine Angst vor Übergriffen [*fitna*] auf ihre Religion zu haben brauchen, wenn sie die Steuer an die Nichtmuslime bezahlen, ist es ihnen gestattet, dort zu wohnen. Es ist als Bedingung [dort zu wohnen] ebenfalls zulässig, die Steuer dafür zu bezahlen; vielmehr ist es obligatorisch [*wâjib*] die Steuer zu bezahlen, wegen der Furcht andernfalls als Muslime Unterdrückung zu erfahren. Die Regelung bezüglich der Nichtmuslime, wie dies oben erwähnt wurde, ist, dass es nicht gestattet ist, sie zu töten oder ihr Eigentum zu stehlen, da sie [auf ihrem Territorium] die Muslime beschützen. [al-Kurdi, Fatawa, 208].

Die *dâbit* für diese *mas'ala* ist:

وَأِنْ قَدَرَ عَلَى إِظْهَارِ الدِّينِ وَلَمْ يَخَفِ الْفِتْنَةَ فِي  
دِينِهِ وَنَفْسِهِ وَمَالِهِ لَمْ تَجِبْ عَلَيْهِ الْهَجْرَةُ

*wa-in qadara 'ala izhâri d-dîni wa-lam yakhafî l-fitnata fi d-dîni wa-nafsihi wa-mâlihi lam tajîb 'alayhi al-hijratu*

[wenn jemand öffentlich seine Religion praktizieren kann und seiner Religion wegen keine Angst haben muss, ist die Auswanderung für ihn nicht verpflichtend.]

**Furu':** Unsere *Shâfi'î* Rechtsgelehrten haben detailliert die infrage kommenden Einzelheiten besprochen, wenn ein Muslim in einem nichtmuslimischen Staat wohnt und haben die juristischen Regelungen ihrer Auswanderung in einen muslimischen Staat in vier Kategorien unterteilt (vorausgesetzt, das Individuum ist finanziell und körperlich tatsächlich in der Lage auszuwandern):

1. *Harâm*: Es ist ihnen untersagt das Land zu verlassen oder sich daraus zurückzuziehen (im Falle eines Grenzlandes oder Pufferzone), wenn sie in der Lage sind, ihr Territorium vor einer feindlichen nichtmuslimischen Macht zu verteidigen und dafür

keine Hilfe von einem muslimischen Staat anfordern brauchen. Der Grund dafür ist, dass ihr Wohnort, technisch [*hukman*] gesehen, wenn auch nicht dem Namen nach [*sûratan*], bereits als „muslimischer Staat“ gilt, da sie ihre Religion frei praktizieren können, auch wenn die politische oder Exekutivmacht nicht in Händen eines Muslims liegt; und wenn sie das Land verließen, wäre dieser Status beendet. Diese Regelung fällt unter die *fiqhî* Klassifikation des *Dâr Kufr Sûratan Lâ Hukman*, welches juristisch gleichgestellt ist mit dem *Dâr Islâm Hukman Lâ Sûratan*.

2. *Makrûh*: Es ist anstößig, unangebracht wenn sie ihren Wohnort verlassen, wenn sie ihre Religion offen praktizieren können und sie dies offen zu tun wünschen.

3. *Mandûb*: Die Auswanderung wird nur empfohlen, wenn sie ihre Religion offen ausüben können, doch dies nicht zu tun wünschen.

4. *Wâjib*: Die Auswanderung wird verpflichtend, wenn es ihre letzte verbliebene Möglichkeit geworden ist, das heißt, wenn es ihnen nicht möglich ist, ihre Religion offen auszuüben. Ein juristischer Präzedenzfall ist in der Zeit nach der Reconquista in Spanien zu finden (diese Zeit ist heute abgelaufen), als die fünf Säulen des Glaubens aktiv verboten waren, indem z.B. die Muslime im Fastenmonat Ramadhan gezwungen wurden, die Türen ihrer Häuser nach Sonnenuntergang offen stehen zu lassen, damit die Behörden sehen konnten, dass kein Fastenbrechen stattfand.

## Frage IX

Wenn gesagt wird: "Würden Sie sagen, dass in unserem modernen Zeitalter, unter Berücksichtigung aller vorherrschenden Machtverhältnissen und Vernetzungen, diese alten Zuordnungen nicht mehr länger anwendbar sind oder sind wir in der Schule genug ausgerüstet, um diese Zuordnung auch noch weiterhin anzuwenden? "

Wir sagen: Wie Imam al-Ghazâlî sagen würde:

إِذَا عُرِفَ الْمَعْنَى فَلَا مُشَاحَّةَ فِي الْأَسْمَاءِ

*idhâ `urifa l-ma `nâ falâ mushâhhata fî l-asmâmî*

[Wenn einmal die wirkliche Bedeutung verstanden wird, gibt es keinen Grund mehr, wegen Namen herum zu streiten.]

Auf Etiketten, auf Bezeichnungen kann man sich nie verlassen; es ist deren dahinter liegende Bedeutung, die man richtig verstehen muss. Wenn sie einmal offen gelegt sind, werden sie von diesem Zeitpunkt an relevant; wie dies auch für die folgenden vorbelasteten Begriffe gilt: *jihâd*, *mujâhid* and *shahîd*. Muslime welche deren Bedeutung nicht verstehen und verabsäumen die Feinheiten unserer ererbten altertümlichen Begriffe mit der modernen Welt zu verknüpfen, begeben sich durchaus in die Gefahr, in einer schizophrenen kulturellen Wirklichkeit leben zu müssen und werden nicht in der Lage sein, sich ihrer Umgebung zugehörig zu fühlen und sie werden den Frieden [*sukûn*] mit dem Rest der Schöpfung vermissen. So wie der *sabab al-wujûd* dieses Artikels das Missverständnis des Muslims bezüglich seiner eigenen mittelalterlichen Terminologie - ein altes, kostbares Vermächtnis - ist, ist die *fitna* in der heutigen Welt der Erfolg jener, die unser Gesetz missverstehen.

Beherzigen Sie folgende Worte von Mawlânâ Rûmî (möge Allâh seine Geheimnisse heiligen!):

***Steig' hinter die Namen und betrachte die Eigenschaften, so dass diese dir den Weg zum Wesentlichen weisen mögen.***

***Die strittigen Uneinigkeiten unter den Leuten erwachsen wegen Bezeichnungen, Auffassungen, wegen Namen. Frieden entsteht, wenn die Leute sich der wahren Bedeutung nähern.***

***Jeder Krieg, jeder Streit unter den Menschen ist aufgrund einiger Meinungsverschiedenheiten über bezeichnende Namen.***

***Dies ist solch eine überflüssige Dummheit, da gleich hinter der Auseinandersetzung der lange, bereits gedeckte Tisch der Kameradschaft auf uns wartet, um daran Platz zu nehmen.***

Ende des *masâ'il* Abschnitts.



## Tatimma

Es ist wirklich traurig, dass trotz unserer hoch entwickelten und ausführlichen Gefechtsregeln und trotz des strengen Kriegsrechts und ritterlicher Diszipliniertheit, welche einzuhalten von unseren Soldaten erwartet wird, also Regeln, die mit größter Sorgfalt von den orthodoxen Rechtsgelehrten der *Umma* seit der Zeit der *Salaf* ausgearbeitet wurden, sich dennoch unter uns einige befinden, die sich nicht schämen, von diesen geheiligten Konventionen abzuweichen. Stattdessen ziehen sie persönliche Meinungen von Leuten vor, die weder das geheiligte Gesetz studiert, geschweige denn eine Ausbildung hinter sich gebracht haben, um *qâdî* oder *faqîh* zu sein – derart ihr rechtmäßiges Erbe schmähen und jene Quellen, aus welchen sie zu allererst ihre praktische Rechtleitung ziehen sollten. Stattdessen verlassen sie sich auf Ingenieure oder Wissenschaftler und auf jene, die nicht ihrer *ahl* angehören und dennoch im Namen unseres Gesetzes sprechen.

Mit diesen „reformierten“ Predigern und *da'īs* schreitet die Abkehr von den traditionellen Vorstellungen über die Regeln von *siyar/jihâd/qitâl*, i.e., der Kriegsführung einher. Erkennen sie nicht, dass sie durch ihr Verhalten, durch ihr Horchen auf solche Personen die Ab- und Begrenzungen verletzen, welche durch unsere frommen Vorväter beachtet und in Ehren gehalten wurden; dass sie der *Jamâ'a* und *Ijmâ'* den Rücken kehren und sich in einer Art betätigen, für welche es keine akzeptable Präzedenz in der Orthodoxie unserer gesamten Geschichte gibt? Haben sie vergessen, welches die Rolle, das ursprüngliche *maqsad* der Kriegsführung, des *jihâds* ist? Nämlich an und für sich die Eindämmung des Krieges selbst! Und dass die Kriegsführung der Muslime nicht der „Totale Krieg“ ist, damit Frauen, Kinder und unbeteiligte Zivilisten nicht umkommen, Eigentum und Infrastruktur nicht unnötig zerstört wird?

Um es leicht verständlich zu sagen, gibt es in der Geschichte des sunnitischen Islams einfach keinen legalen Präzedenzfall für die Taktik, Zivilisten und offensichtlich nicht militärische Ziele anzugreifen. Auch wenn es grauenvolle heutige Realität ist, dass eine Minderheit sunnitischer Muslime, sei dies im Irak oder Beslan oder anderswo, solche Handlungen im Namen des *jihâd* und der *Umma* verübt haben. Möglicherweise war die erste Mission, welche diese lange und bewundernswerte Präzedenz durchbrochen hat, der Hamas-Bombenanschlag auf einen öffentlichen Bus in Jerusalem 1994 – nicht vor allzu langer Zeit. (Denken Sie darüber nach!)

Sofort nach diesem Vorfall erfolgte die fast einstimmige Antwort der orthodoxen *Shâfi'î* Rechtsgelehrten aus dem Fernen Osten und Hadramaut, die nicht nur klarstellte, dass selbst die geringste Position unseres Heiligen Gesetzes für solche Täter unerreichbar ist, solche Taten nicht mitträgt, sondern darüber hinaus die *Umma* warnte, dass, wenn wir diesen Weg weiter hinab schreiten, wir nicht nur die beste Ausprägung von *Ihsân* gefährden und wir dadurch echtes Risiko eingehen, unser hohes religiöses und moralisches Niveau zu verlieren.

Jene, welche diese Taktik immer noch verteidigen, berufen sich dabei blind auf ein nebulöses *usûlî* Prinzip, welches aus *darûra* abgeleitet wird und ignorieren die strenge *far'î* Einschränkung. Diese Personen müssen ihre Handlungen sorgfältig und scharf begutachten und überprüfen und sich die Frage stellen: war es wirklich **absolut nötig**, und wenn ja, warum war es dies nie vor 1994 und auch nicht in den früheren Kriegen, vor allem den fürchterlichen von 1948 und 1967?

Wie könnte solch eine Taktik von einem unserer vier rechtgeleiteten Kalifen geduldet werden und einem heldenhaften Kämpfer wie 'Alî einer war (möge Allâh sein Gesicht verklären), welcher in der Grabenschlacht, seinen erbitterten Gegner sofort laufen ließ, als dieser ihm ins Gesicht gespuckt hatte, obwohl er kurz davor war, durch Alis Hand sein Leben zu verlieren. Als 'Alî später nach dem Grund für seines Gegners Freilassung gefragt wurde, obschon Allâh ihm die klare Oberhand verschafft hatte, war seine Antwort: "Mein Kampf war um die Sache Gottes und als er mir ins Gesicht spuckte, fürchtete ich, wenn ich ihn tötete, geschähe dies aus Vergeltung und wegen seines Spuckens!" Weit entfernt von Feigheit, charakterisiert diese Begebenheit des Muslims ritterliche Benehmen: kämpfen, aber nicht aus Zorn!

Tatsache ist, dass als einziger Präzedenzfall für diese Taktik, der feige Terrorismus der "Assassinen" von den *Nizari Isma'îlîs* in der muslimischen Geschichte zu finden ist. Ihr berühmtestes Opfer aus einem dieser Selbstmordanschläge war der Verteidiger des Glaubens, der, wäre er am Leben geblieben, die *fitna* der Kreuzritter bewältigt hätte: Nizâm al-Mulk, die Schönheit der *Shuhadâ'* (möge Allâh ihn mit Seiner Barmherzigkeit umfassen!), der am 10. des geheiligten Monats Ramadan 485/14 October 1092 ermordet wurde.

Ironischerweise, im Fall von Palästina wurde der Präzedenzfall nicht von Muslimen geschaffen, sondern von frühen zionistischen Terrorbanden, wie z.B. der Irgun, welche in schändlicher Weise das König David Hotel am 22. Juli 1946 in die Luft sprengten. So fragt euch selber als aufrichtige, gottesfürchtige Gläubige, deren jeder Körperteil befragt werden wird: wollt ihr wirklich den Fußstapfen und dem Vorbild dieser Zionisten folgen und dem der heterodoxen Isma'îlîs, als stattdessen dem Weg unseres Geliebten (möge Allâh's Segen und Frieden mit ihm sein!), der fast die Hälfte seiner (23) jährigen Mission unter der Verfolgung, Demütigungen und Beleidigungen der Mekkaner auszuhalten hatte? Ist Zorn eure ganze Kraft? Wenn ja, erinnert euch der prophetischen Warnung, dass der Zorn vom Teufel kommt. Und ist *darûra* eure einzige Entschuldigung dafür, ihnen in ihre verdammten Eidechsenlöcher zu folgen? Glaubt ihr, dass irgendeiner unserer berühmten historischen *mujâhids* wie 'Ali, Salâh al-Dîn, und Muhammad al-Fâtih (möge Allâh mit ihnen allen hoch zufrieden sein!) diesen von euch zitierten Artikel billigen könnte und solche Taten wie sie in Bagdhad, Jerusalem, Kairo, Bali, Casablanca, Beslan, Madrid, London und New York geschehen, einige an Tagen verübt, an welchen unser Gesetz den Kampf verbietet: Dhû l-Qa'da und al-Hijja, Muharram und Rajab? Jeder Mensch mit *fitra* wird erkennen, dass all dies nichts anderes als eine *sunna* der Perversion darstellt.

Solches geschieht den Banû Adam wenn 'aql - *wahm* aufgibt, wenn ein *maqâsid* jegliche *wasîla* rechtfertigt, wenn die *furû'* Gegebenheiten unüberlegt durch allgemein gültige *usûl* außer Kraft gesetzt werden und noch tragischer, wie vom zeitlosen Fehltritt des Iblis zu sehen ist, wenn göttliche *tawakkul* von einfachster *nafs* verdrängt und ersetzt wird.

Ja, wir sind eine *Umma*, sodass wenn ein Teil dieses Makro-Körpers angegriffen wird, alle anderen Teile unvermeidlicherweise den Schmerz auch verspüren. Dennoch hat unsere Vergangenheit gezeigt, dass wir eine weise und gefühlvolle *Umma* sind, statt eine reaktionäre und impulsive. Dies ist das Geheimnis unseres Erfolgs und darin liegt und wird immer unsere Stärke liegen, wie dies in der Schrift Gottes versprochen ist: in *sabr* und in *tawakkul*. Es gehört längst zum Allgemeinwissen, dass, als Jerusalem am 15. Juli 1099 in die Hände der Kreuzritter fiel und durch sie besetzt wurde und trotz der Tatsache, dass deren Zivilisten aufs Grausamste gefoltert, vergewaltigt und ermordet wurden, die Stadt geplündert und die *Umma* auf übelste Weise gedemütigt wurde – all dies auf weit schlimmere Art, wie dies durch heutige Besatzer geschieht - es mehr als 100 Jahre der Geduld und legalen Kampfes vor den Augen des Herrn bedurfte, bevor Er Salâh al-Din erlaubte, Jerusalem wieder zu befreien. Von Kindesbeinen an sollten wir von unseren Vätern und Müttern belehrt werden, Prioritäten zu setzen und wie man die Bereiche unserer globalen Interessen mit unseren lokalen Verantwortlichkeiten in Einklang bringt – denn bestimmt werden wir der Befragung im Grab darüber nicht entkommen – so dass durch dieses Verständnis wir hoffen dürfen, dass unsere Antwort weder unverhältnismäßig noch unangemessen ausfallen wird. Das ist die wirkliche Bedeutung [*haqîqa*] der wahrhaften Belehrung [*nasîha*] unseres geliebten Propheten (ﷺ möge Allâh's Segen und Friede mit ihm sein!):

„Es ist zu lassen, was einen nicht betrifft [*tark ma lâ ya'nih*], wenn jemandes Zeit und Energie besser angelegt ist in der Verbesserung der Lage der Muslime oder darin, anderen in der Welt nützlich zu sein.“

Ja, natürlich fühlen wir den Schmerz wenn unsere Brüder und Schwestern unrechtmäßig irgendwo sterben müssen und ihr Tod direkt von Nichtmuslimen verursacht wird, doch es **muss** für uns viel schmerzhafter sein, wenn sie im Irak sterben, und ihr Tod direkt durch selbstzerstörerische/märtyrerhafte Selbstmordattentate aus unseren Reihen verursacht werden. Aus *tafakkur* sollte uns dieser zweite Schmerz erkennen machen, dass Missionen solcher Art, deren Mittel und juristische Kennzeichen alle unrecht sind – belegt durch das Gesetz und den Verstand – nicht nur für unsere nichtmuslimischen Nachbarn eine Geißel, sondern auch für die ausgelieferte *Umma* eine große *fitna* darstellen, und dass aus dem Wunsch nach *insâf* und dem allgemeinen Interesse und Wohl zuliebe, solches gestoppt werden muss.

Soweit könnten wir einen Gesichtspunkt des Gesetzes in folgender Maxime kurz und bündig zusammenfassen:

لَا يَجْعَلُ الظُّلْمَانِ الثَّانِي حَقًّا

*La yaj'alu Z-ZulmAni th-thAniya Haqqan*  
[zwei Falsche machen das Zweite nicht richtig]

Wenn der erste Schmerz einer der strafmildernden Faktoren wird und als Rechtfertigung von unserer, in die Irre geleiteten Jugend gebraucht wird, in einer Art und Weise Vergeltung zu üben, welche unser geheiligtes Gesetz ohne Zweifel als unrechtmäßig erklärt (was euren ursprünglichen Artikel umso mehr erschreckend macht, da unser Autor bestimmt das vierzigste Lebensjahr überschritten hat), dann sollte der zweite Schmerz, aufgrund seiner weit größeren Bedeutung eine viel gewichtigere Antwort und Reaktion erfahren. Mit dieser Absicht mögen wir erhoffen, unser einstiges erhabenes Niveau und Ansehen wieder zu erreichen, unsere vornehme Ehre und Ritterlichkeit wieder zu entdecken, ohne dabei weniger tapfer zu sein.

Ich ende mit dem ersten, im Qur'an offenbarten Vers, in welchem nur den Befehlshabern die militärische Option eröffnet wird:

﴿وَقَاتِلُوا فِي سَبِيلِ اللَّهِ الَّذِينَ يُقَاتِلُونَكُمْ وَلَا تَعْتَدُوا إِنَّ اللَّهَ لَا يُحِبُّ الْمُعْتَدِينَ﴾

*wa-qAtilU fi sabIli LLAhi l-ladhIna yuqAtilUnakum  
wa-lA ta'tadU inna LLAha lA yuHibbu l-mu'tadIna*

**{Und bekämpft um die Sache Gottes willen jene, die euch bekämpfen:  
doch begeht keinen Übertretung, denn Gott liebt jene nicht, die  
übertreten (d.h. das Gesetz)}**

(al-Baqara, 2:190).

Und selbst dann ist dem Frieden der Vorzug vor dem Krieg zu geben:

﴿وَإِنْ جَنَحُوا لِلسَّلْمِ فَاجْنَحْ لَهَا وَتَوَكَّلْ عَلَى اللَّهِ﴾

*wa-in janaHU li-s-salmi fa-jnaH la-hA wa-tawakkal 'ala LLAhi*

**{Und wenn sie jedoch zum Frieden geneigt sind, so sei auch du ihm  
geneigt und vertraue auf Allah. . . }**

(al-Anfal, 8:61)

Selbst wenn ihr glaubt, die in Frage kommende befehlshabende Obrigkeit hätte falsch entschieden und ihr seid mit deren Entscheidung, gegen die Nichtmuslime nicht in den Krieg zu ziehen, nicht einverstanden, beachtet folgenden göttlichen Befehl:

﴿يَا أَيُّهَا الَّذِينَ ءَامَنُوا أَطِيعُوا اللَّهَ وَأَطِيعُوا الرَّسُولَ وَأُولِيَ الْأَمْرِ مِنْكُمْ﴾

*yA ayyhuhA l-ladhIna AmanU aTT'u l-LAha wa-aTT'u r-rasUla wa-uli l-  
amri minkum*

**{O ihr, die ihr glaubt, gehorcht Allah und gehorcht dem Gesandten und  
denen, die unter euch Befehlsgewalt besitzen!}**

(al-Nisa', 4:58)

Wenn ihr noch immer darauf besteht, dass eure Befehlshaber dem nicht-muslimischen Staat, den ihr bekriegen wollt, den Krieg erklären sollte, dann ist das Höchste was ihr in diesem Zusammenhang tun könnt, eure Regierungen zu überzeugen und letztlich dafür zu gewinnen.

Wenn aber euer Zorn so ungezügelt brennt, dass dessen Feuer das Schlimmste bis zu dem Punkt aus euch herausbringt, dass eure Uneinigkeit mit eurer Obrigkeit euch auch dazu treibt, Krieg gegen jene zu führen, gegen welche ihr wolltet, dass eure Obrigkeit den Krieg erklärt und ihr bei tatsächlicher Gewaltanwendung endetet, so sollt ihr wissen, dass ihr euer eigenes religiöses Gesetz übertretet. Denn damit habt ihr die *Sharî'a* in eure eigenen Hände genommen. Wenn ihr dann tatsächlich soweit geht, eine gewaltsame Tat zu begehen, dann solltet ihr wissen, dass ihr euch durch euer eigenes Gesetz zu Rebellen [*ahl al-baghy*] gemacht habt, deren Bestrafung das Recht der Obrigkeit ist; selbst wenn die Obrigkeit als korrupt [*fâsiq*] erachtet wird oder sogar tatsächlich auch ist. (Die Definition von Rebell ist: „Muslime die mit der Obrigkeit nicht übereinstimmen [nicht im Herzen oder durch Worte, sondern in der Tat], selbst wenn diese ungerecht ist [*jâ'ir*] und sie selbst korrekt [*'adilûn*].“ [al-Nawawî, *Majmû'*, 20:337])

Das ist der Grund, meine Brüder, warum, wenn die militärische Option für die betroffenen Individuen nicht auf legalem Weg zu ergreifen ist, ihr eure Hoffnung, euer Vertrauen in Allâh nicht verlieren müsst; und lasst uns der Worte unseres Geliebten gedenken (ﷺ möge Allâh's Segen und Friede mit ihm sein!):

أَفْضَلُ الْجِهَادِ كَلِمَةٌ حَقٌّ عِنْدَ سُلْطَانٍ جَائِرٍ

*afDalul-jihAdi kalimatu Haqqin 'inda sulTAnin jA'irin*

[Der beste *Jihad* ist ein wahres (d.h., mutiges) Wort in das Gesicht eines tyrannischen Herrschers.]

(Aus einem Hadîth des Abû Sa'îd al-Khudrî (رضي الله عنه) möge Allâh mit ihm wohl zufrieden sein!) unter anderen, überliefert von Ibn al-Ja'd, Ahmad, Ibn Humayd, Ibn Mâjâh, Abû Dawûd, al-Tirmidhî, al-Nasâ'î, Abû Ya'lâ, Abû Bakr al-Rûyânî, al-Tabarânî, al-Hâkim, und al-Bayhaqî, mit Unterschieden.)

Denn es ist immer noch möglich, besonders heute, Ungerechtigkeit *zulm* und/oder *taghût* in dieser Welt zu bekämpfen; durch eure Zunge, durch Worte, durch die Feder, über Gerichte, wenn auch nicht durch Krieg. Alle diese Möglichkeiten erfüllen den Anspruch des *jihad* gemäß unseres Propheten Redensart. Im Gedenken [*tadhkira*] an unseren großen Gelehrten Imâm al-Zarkashî:

Krieg ist nur ein Mittel um ein Ziel zu erreichen und solange uns ein anderer Weg offen ist, sollte dieser von den Muslimen beschritten werden.

*Ma shâ-Allâh*, wie wahr sind doch unseres Geliebten Worte, so dass der nachfolgende *mujâhid* oder Aktivist nicht minder mutig und tapfer in der Umsetzung seines Feldzugs für eine gerechte Sache in einem ungerechten Land oder einem, welches dringend der Reformen bedarf, zu nennen ist, als der frühere *mujâhid* oder Patriot, der tapfer für sein Land in einem gerechten Krieg kämpfte.

فَاتَّقِ اللَّهَ وَرَاجِعْ مُفَاتَشَةَ نَفْسِكَ وَإِصْلَاحَ فِسَادِهَا وَهُوَ حَسْبُنَا وَنَعْمَ الْوَكِيلُ  
وَلَا حَوْلَ وَلَا قُوَّةَ إِلَّا بِاللَّهِ الْعَلِيِّ الْعَظِيمِ وَصَلَوَاتُهُ عَلَى سَيِّدِنَا مُحَمَّدٍ وَآلِهِ  
وَسَلَّمَ وَرَضِيَ اللَّهُ تَبَارَكَ وَتَعَالَى عَنْ سَادَاتِنَا أَصْحَابِ رَسُولِ اللَّهِ أَجْمَعِينَ  
وَعَنَّا مَعَهُمْ وَفِيهِمْ وَيَجْعَلُنَا مِنْ حِزْبِهِمْ بِرَحْمَتِكَ يَا أَرْحَمَ الرَّاحِمِينَ آمِينَ

*fa-t-taqillaha wa-raji' mufatashata nafsika wa-islaha fasadiha wa-huwa hasbuna  
wa-ni'ma l-wakil wa-la hawla wa-la quwwata illa billahi l-'aliyyi l-'azim! wa-  
salawatuhu 'ala sayyidina Muhammadin wa-alihi wasallim waradiyAllâhu  
tabaraka wa-ta'ala 'an sadatina ashabi rasulillahi ajma'in wa-'anna ma'ahum wa-  
fihim wa-yaj'aluna min hizbihim bi-rahmatikaya arhama r-rahimin! Âmin!*

[Fürchtet Gott und kehrt heim, um euer Selbst zu beherrschen und eure Schändlichkeiten zu heilen. Er ist uns genug: welch vorzüglicher Beschützer! Es gibt keine Hilfe, keine Macht außer durch Gott, dem Erhabenen, dem Mächtigen! Möge Sein Segen und Frieden über unserem Vorbild, Muhammad und seiner Familie sein! Und möge Er an unseren Führern, den Gefährten des Gesandten Gottes, allesamt Sein Wohlgefallen finden! Und mögen wir uns ihrer Gesellschaft und Anwesenheit erfreuen und möge Er uns in ihre Truppe einschreiben! Bei Deinem Erbarmen, o Allerbarmer, bei jenen, welche Erbarmen zeigen, Amen!]

Möge dies zum Nutzen gereichen.

Mit, vom Herzen kommenden Wünschen für *salâm & tayyiba*  
von Oxford nach Brunei,  
Muhammad Afifi al-Akiti  
16th Jumâdâ' II 1426  
23rd July 2005

## Select Bibliography:

Ba'alawî, Abd al-Rahmân. *Bughyat al-Mustarshidîn fi Talkhis Fatawa ba'd al-Muta'akhkhirîn*. Bulaq, 1309 H.

al-Bakri. *Hâshiyat I'ânat al-Tâlibîn*. 4 vols. Bulaq, 1300 H.

al-Ghazâlî. *Ihyâ' 'Ulum al-Dîn*. Edited by Badawî Ahmad Tabânah. 4 vols. Cairo: Dâr Ihyâ' al-Kutub al-'Arabiyya, 1957.

Ibn 'Arabî, Qâdî. *Ahkâm al-Qur'ân*. Edited by 'Alî Muhammad al-Bajawî. 4 vols. Cairo: Dâr Ihyâ' al-Kutub al-'Arabiyya, 1957-8.

Ibn Barakât. *Fayd al-Ilâh al-Mâlik fi Hall Alfâz 'Umdat al-Sâlik wa-'Uddat al-Nâsik*. Edited by Mustafâ Muhammad 'Imâra. 2 vols. Singapore: al-Haramayn, 1371 H.

Ibn Hajar al-Haytamî. *Tuhfa al-Muhtâj bi-Sharh al-Minhâj al-Nawawî in Hawâshî al-Shirwanî wa-Ibn Qâsim 'alâ Tuhfa al-Muhtâj*. Edited by Muhammad 'Abd al-'Aziz al-Khâlîdî. 13 vols. Beirut: Dâr al-Kutub al-'Ilmiyya, 1996.

al-Jassâs, *Ahkâm al-Qur'ân*. 3 vols. Istanbul: Dâr al-Khilâfa al-'Âliya, 1335-1338.

al-Kurdi. *Fatâwa al-Kurdi al-Madanî*. In *Qurrat al-'Ayn bi-Fatâwâ 'Ulamâ' al-Haramayn*. Edited by Muhammad 'Alî b. Hussayn al-Mâlikî. Bogor: Maktaba 'Arafât, n.d.

al-Nawawî. *al-Majmu' Sharh al-Muhadhdhab*. Edited by Mahmûd Matrajî. 22 vols. Beirut: Dâr al-Fikr, 1996.

al-Nawawî al-Jâwî. *Marâh Labîd Tafsîr al-Nawawî: al-Tafsîr al-Munîr li-Ma'âlim al-Tanzîl al-Mufassir 'an Wujûh Mahâsin al-Ta'wîl al-Musammâ Marâh Labîd li-Kashf Ma'nâ Qur'an Majîd*. 2 vols. Bulaq, 1305 H.